

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang IV. Band II.

Nro. 30.

Samstag, den 26. Juni 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1851 und über die Staatsrechnung von demselben Jahre.

A.

Geschäftsführung des Bundesrathes.

Tit!

Zur Lösung der uns von Ihnen übertragenen Aufgabe sind wir am 10. Mai d. J. in der Bundesstadt zusammen getreten. Die Staatsrechnung befand sich damals bereits in unsern Händen; der Geschäftsbericht des Bundesrathes hingegen wurde uns erst während der Sitzung bogenweise, derjenige des Militär-Departements bloß im Manuscripte zugestellt. Sie entnehmen hieraus,

daß gegenüber den frühern Jahren in dieser Beziehung ein sehr erfreulicher Fortschritt Statt gefunden hat und es steht nunmehr fest, daß es gar wohl möglich ist, dem Art. 16 des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr zwischen den eidgenössischen Räten, ein Genüge zu leisten.

Bei Prüfung des Geschäftsberichtes sowohl als der Rechnung haben wir ganz das gleiche Verfahren angewendet, das von uns im letzten Jahre inne gehalten worden war. Mit Beziehung auf das allgemeine Ergebnis unserer Untersuchung können wir auch diesmal uns nicht anders als mit der größten Anerkennung über die Amis- thätigkeit des Bundesrathes aussprechen.

Erste Abtheilung.

Geschäftskreis des politischen Departements.

Wir können es uns nicht verbergen, daß, wenn auch die Verhältnisse mit dem Auslande während des Jahres 1851 im Ganzen auf einem freundlichen Fuße geblieben sind, nichts desto weniger einzelne Störungen des guten Vernehmens Statt gefunden haben. Wir erinnern an den Militärkordon, welchen Oesterreich zur Verhinderung des Schmuggels dicht an die Grenze des Kantons Tessin vorgeschoben hat; an die Konflikte, die aus dieser Maßregel hervorgegangen sind, bei deren Beilegung übrigens, wie wir gerne anerkennen, die österreichischen Behörden in der Lombardei mit großer Loyalität gehandelt haben, und an die häufig ganz unbegründeten und fast immer übertriebenen Klagen über das Verhalten der Flüchtlinge. Ueberdies weiß Jedermann, daß noch andere die Schweiz betreffende Fragen in den diplomatischen Kreisen auf eine nicht sehr wohlwollende Weise verhandelt werden. Diese wenn auch nicht geradezu heunruhigende Lage der Dinge

ist immerhin geeignet, die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf sich zu ziehen und wir erlauben uns, die Mittel anzudeuten, wie vielleicht die Wiederkehr von solchen Reibungen verhütet werden könnte, insofern dieselben durch falsche Mittheilungen über die schweizerischen Zustände veranlaßt worden sind. Die Eidgenossenschaft hält strenge an dem Grundsatz fest, sich nicht in die politischen Angelegenheiten der Nachbarstaaten einzumischen und unter allen Umständen eine gewissenhafte Neutralität zu beobachten. Diese Maxime darf sie aber nicht verhindern, ganz besonders mit den gegen sie freundlich gesinnten Staaten einen ununterbrochenen Verkehr zu unterhalten, denselben bei jeder Gelegenheit über unsere Verhältnisse genaue Aufschlüsse zu verschaffen und den Vorurtheilen, welche unaufhörlich in der diplomatischen Welt und in der öffentlichen Meinung gegen uns verbreitet werden, entgegen zu treten. Es ist für die Eidgenossenschaft von der größten Wichtigkeit, gewisse irrige Vorstellungen und Mißverständnisse zu bekämpfen, die nur zu leicht einwurzeln, wenn man sie gering schätzt. Es wird nicht schwer fallen, das Verhalten der Schweiz und beziehungsweise der betreffenden Kantone gegen die Juden im Kanton Basel, gegen das Kloster St. Bernhard, gegen den Bischof Marilley u. s. f. vollständig zu rechtfertigen. Wenn man es aber unterläßt, die dießfälligen Verhältnisse im diplomatischen Verkehr gehörig zu beleuchten, so werden dieselben selbst von unsern Freunden möglicher Weise völlig falsch aufgefaßt werden. Auf gleiche Weise dürfen wir uns nicht dabei beruhigen, daß die Schweiz seit dem Jahr 1815 von den damals abgeschlossenen Verträgen am allerwenigsten abgewichen ist und daß sie zu den innern Veränderungen, welche sie an ihren kantonalen und Bundesinstitutionen vorgenommen

hat, vollkommen berechtigt war; sondern wir müssen niemals müde werden, so oft sich ein Anlaß dazu darbietet, diese zu unsern Gunsten sprechenden Thatsachen geltend zu machen und ins rechte Licht zu stellen.

In diesem Sinne halten wir es auch für wünschbar, daß dem Bundesrathe in Zukunft eine bedeutendere Summe für Repräsentationskosten bewilligt werde, da sogar die ehemaligen Vororte sich gegen die Mitglieder des diplomatischen Korps gastfreundlicher bewiesen haben als gegenwärtig die Eidgenossenschaft.

Es hat uns unangenehm berührt, daß die Ratifikation des Vertrages mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas noch nicht erfolgt ist. Wir hoffen, daß die Unterhandlungen, welche gegenwärtig Statt finden, zum Ziele führen werden, zumal die Sympathien, welche aus der Ähnlichkeit der politischen Einrichtungen der beiden Staaten hervorgehen, die Verständigung wesentlich erleichtern sollten.

Noch müssen wir den Wunsch aussprechen, daß der Bundesrath den Kantonalregierungen, gegen welche von Außen her eine Beschwerde erhoben wird, den Inhalt derselben vollständig und wörtlich mittheilen möchte, indem es sonst der betreffenden Behörde schwer fallen könnte, die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, unbegründete Anschuldigungen zurückzuweisen und ihr ganzes Verhalten dem reklamirenden Staate gegenüber den Umständen gemäß einzurichten.

Zweite Abtheilung.

Geschäftskreis des Departements des Innern.

Bundeskanzlei.

Durch eine Abordnung der Kommission ist der Zustand der Bundeskanzlei einer einläßlichen Prüfung unter-

stellt worden. Bei der Untersuchung sind zu unterscheiden:

- a. Kanzlei des Bundesraths und der Departemente;
- b. Kanzlei der Rätthe.

In ersterer Beziehung sind vorerst die Protokolle des Bundesraths vom Jahr 1851 in 3 Foliobänden in Reinschrift gebracht und fortgesetzt bis Mitte April 1852. Neben den Bänden in Reinschrift sind auch die vom Protokollführer in den Sitzungen selbst geführten Manuale geheftet und aufbewahrt. Jedes Sitzungsprotokoll bringt vorerst die vom Bundesrath aus sofort an die Hand genommenen und erledigten Geschäfte, dann die Departementalreferate. Jedesmal im Anfang einer folgenden Sitzung wird vorerst das vorangegangene Protokoll genehmigt und darauf mit den beschlossenen Abänderungen und Berichtigungen in Reinschrift gebracht, sodann mit dem Manual durch 2 Kanzleiangestellte kollationirt. Hierüber wird ein besonderes Kollationsprotokoll geführt.

Weder das ursprüngliche, übrigens vom Protokollführer selbst geschriebene Konzept, noch die Reinschrift werden von der Geschäftsführung (Präsident und Protokollführer) unterzeichnet und die Garantie für genaue Richtigkeit des Wortlauts liegt somit einzig in der Kanzlei. Angemessen wäre vielleicht, wenn etwa monatlich oder vierteljährlich nach stattgehabter summarischer Kontrollirung in der Reinschrift die Unterschrift des Präsidenten und Protokollführers, oder mindestens die des letztern beigefügt würde. Die Sache scheint uns indessen nicht von solcher Erheblichkeit, um hierüber einen Antrag zu stellen, zumal allerdings auch in manchen Kantonen die Verantwortlichkeit und Gewähr gleichfalls ausschließlich in der Kanzlei gesucht und nur den Ausfertigungen die Unterschrift des Präsidenten und Protokollführers beigefügt wird.

Bis auf den Tag der Untersuchung vollständig fortgeführt, fanden sich sämmtliche Kontrollenbücher über die an die Departemente vom Bundesrath gemiesenen Geschäfte, nämlich eine Generalkontrolle und je eine Spezialkontrolle für ein Departement. In diesen tabellarisch geführten Büchern wird der Tag der Uebergabe der Akten an das Departement notirt und von letzterm der Empfang bescheinigt, ebenso wird der Tag der Erledigung eingetragen. Im Bundesrath wird monatlich jedem Departement ein Verzeichniß der bei ihm noch hängenden Geschäfte vorgelegt. Im Anfang des Jahres werden jedem Departement seine Rückstände in der Kontrolle vorgestellt. Diese treffliche Kontrolle ist ein wirksamer Sporn für rasche Geschäftserledigung und trägt die besten Früchte, denn es zeigt die Einsicht in die Kontrollen durchgehends einen wohlgeordneten Geschäftsgang und in der Regel eine rasche Erledigung. Dem gleichen Zwecke dient das von der Kanzlei bis auf den Tag der Untersuchung fortgeführte Berichtbuch. In dieses wird jede Behörde, sowie jede einzelne Person eingetragen, von welcher ein Bericht oder eine Antwort abverlangt worden ist, und je nach dem Domizil der Betreffenden (ob sie in der Schweiz, im Ausland oder über See wohnen) wird, wenn die Antwort nicht einlangt, monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich eine wiederholte Aufforderung abgesendet. Ein Kontrollbuch über alle kanzlerischen Expeditionen ist gehörig nachgeführt, wird von Sitzung zu Sitzung ausgefüllt und jeweilen vom Präsidenten eingesehen.

Die Registratur ist nachgetragen. Die Scripturen sind alle übersichtlich geordnet und rasch und leicht zu finden.

Die Protokolle der beiden Rätthe sind bis und mit den letzten Sitzungen in Reinschrift gebracht und auch die Register derselben vollständig nachgeführt.

Je nach Ablauf einer Amtsdauer des Bundesraths sollten die Scripturen aus der Kanzlei ins Archiv abgegeben werden. Die ungenügenden Räumlichkeiten des Letztern und der unerfreuliche Zustand desselben überhaupt haben dieses zur Zeit noch nicht geschehen lassen.

Es darf im Allgemeinen über die Ordnung und den Geschäftsgang in der Bundeskanzlei das in frühern Berichten gegebene vortheilhafte Zeugniß wiederholt werden.

K a n z l e i d e s D e p a r t e m e n t s.

Das Tagesprotokoll wird auf fliegende Blätter geschrieben und von Zeit zu Zeit in einen Protokollband eingetragen. Bei der Einfachheit der Sache sollte diese doppelte Arbeit erspart werden können.

Es wird nunmehr auch ein Kontrollbuch über Eingang und Erledigung der Geschäfte geführt.

Ueber die Bibliothek ist nunmehr ein vollständiger Katalog ausgearbeitet und gedruckt. Die Stempelung und Numerirung der Bücher ist noch im Laufe der Kommissionsitzungen nachgeholt worden.

A r c h i v e.

Alle vorangegangenen Prüfungskommissionen haben über den Zustand der Archive, namentlich aus der Periode der Helvetik und von 1803—48 geklagt. Die dießjährige Abordnung muß nach genommener Einsicht an Ort und Stelle die frühern Klagen nachdrucksam wiederholen. Wer etwa schon die Archive in Zürich, St. Gallen, Luzern zu sehen Gelegenheit hatte, dem wird auf den ersten Blick der klägliche Zustand der eidgenössischen Archive auffallen. Was in dieser Sache bis jetzt geschehen ist, kann keineswegs als sehr erheblich betrachtet werden. Von den Jahren 1832 bis 1848 ist ein Inventar angefangen; dasjenige von 1803—32 ist vervollständigt worden. Beide Arbeiten sind nicht zum Abschluß gekommen.

Stöße von Akten, selbst ganze Bände über innere Angelegenheiten und Militaria sind nicht durchgesehen, ihr Inhalt nur im Allgemeinen bekannt und ohne detaillirte Register.

Weit entfernt von einem Zustand, der es gestatten würde, verlangte Akten sofort aufzufinden, sind namentlich im helvetischen Archiv oft tagelange Nachforschungen nöthig. Auch scheint die Zeit des Herrn Archivars durch derartiges Nachsuchen großen Theils in Anspruch genommen zu werden. Sowohl in sanitarischer als räumlicher Beziehung stellt übrigens die Lokalität einer eingreifenden Arbeit große Schwierigkeiten entgegen; will aber nicht die ganze Arbeit bis zum Bezug der Archivgewölbe im neuen Bundesrathhaus verschoben werden, in welchem Falle inzwischen auch alles halbe und nutzlose Kliden unterbleiben dürfte, so ist durchaus ein eingreifenderes Anfassen der Sache geboten. Es müssen tüchtige Experten vorübergehend und für mehr als etwa nur zu Ausarbeitung von Plänen gewonnen und unter ihrer Leitung untere Angestellte nachhaltig beschäftigt werden, wofür dann das Budget auf einige Jahre mit stärkern Ansätzen wird belastet werden müssen.

Wir halten es indessen für eine Ehrensache der Eidgenossenschaft, eine Archivordnung für die Vergangenheit und die Zukunft zu erstellen, die hinter den Leistungen in einzelnen Kantonen nicht zurückstehe. Anträge wollen wir hier nur deshalb nicht stellen, weil die Frage vom Bundesrath beim Budget zur Sprache gebracht werden wird.

Die Kommission hat dem Geschäftsberichte mit Vergnügen die Stellen entnommen, welche auf die Ausstellung der schweizerischen Industrieerzeugnisse in London sich beziehen; sie findet die hierauf verwendeten Summen vollständig gerechtfertigt.

Dritte Abtheilung.

Geschäftskreis des Departements der Justiz und Polizei.

Das Departement bemerkt, daß neben dem schon im Jahr 1851 vorbereiteten Gesetzesentwurfe, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, einstweilen nur noch zwei gesetzgeberische Arbeiten in seiner Aufgabe liegen, von denen die eine zur unerläßlichen Ausführung der Bundesverfassung gehöre und das Strafrecht betreffe, die andere von der Bundesversammlung verlangt worden sei und sich auf das Wafwesen beziehe. Dagegen ist in unserer Mitte die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht nach den bisher gemachten Erfahrungen an der Zeit sein dürfte, an die Entwerfung eines Gesetzes über die Fremdenpolizei zu denken. Die Erlassung eines solchen Gesetzes ist durch die Bundesverfassung nicht geradezu geboten, aber doch immerhin vorgelesen (Art. 74, Ziffer 13). Die Bundesverfassung räumt dem Bunde das Recht ein, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete weg zu weisen (Art. 57). Dieses Recht schließt natürlich die Befugniß, solche Fremde aus einem Theile des schweizerischen Gebietes weg zu weisen oder mit andern Worten, dieselben zu interniren, in sich, wiewohl darüber schon Zweifel geäußert worden sind. Daß nicht bloß die Bundesversammlung, sondern auch der Bundesrath mit Vorbehalt der Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung zur Handhabung des angeführten Art. 57 kompetent sei, dürfte gegenwärtig ebenfalls als ausgemacht gelten. Dieß Alles ist aber nicht genug. Es handelt sich wesentlich darum, die Mittel zu bezeichnen, deren sich der Bundesrath

bedienen dürfe, um seine Verfügungen zu vollziehen. In den Vereinigten Staaten ist in jedem Distrikte ein Bundesbeamter (Marshal) aufgestellt, welcher mit allen möglichen Vollmachten ausgerüstet ist, um die Beschlüsse und Erkenntnisse der administrativen und richterlichen Behörden des Bundes auszuführen. Bei uns besteht eine solche Einrichtung nicht, vielmehr ist der Bundesrath ausschließlich auf die Kantonalbehörden als seine Organe angewiesen. Wir sind weit entfernt, hierin etwas ändern zu wollen; aber wir können uns dennoch die Schwierigkeiten nicht verbergen, die aus diesem Verhältnisse sich ergeben müssen, wenn es an gutem Einverständnisse zwischen der Bundes- und der Kantonalgewalt fehlen sollte. Auf der einen Seite sind die Kantonalregierungen dazu berufen, dem Bunde gegenüber die Rechte ihrer Kantone als souveräner Staaten geltend zu machen; auf der andern Seite liegt es ihnen ob, die von den Bundesbehörden innerhalb ihrer Kompetenz gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Die Besorgung der Kantonalangelegenheiten im engern Sinne des Wortes ist ihre eigentliche und Hauptaufgabe; von den Kantonen werden sie gewählt und den Kantonen sind sie verantwortlich. In dieser Stellung können sie sich mit Recht dem Bundesrath gegenüber als völlig selbstständig betrachten und der Bundesrath hat auch, so viel wir wissen, dieses Verhältniß bei allen Gelegenheiten richtig gewürdigt. Wenn sie aber nebenbei und gewissermaßen zufällig wegen des Mangels eigener Organe des Bundes als Delegirte des Bundesrathes handeln, so können sie offenbar nicht die gleiche Unabhängigkeit für sich in Anspruch nehmen, wiewohl sie auch in diesem Falle keineswegs als bloße Präfecten einer Centralgewalt zu betrachten sind. Man könnte nun allerdings den Versuch machen, durch gesetzliche Bestimmungen Kompetenzstreitig-

keiten und Störungen des guten Einverständnisses, welche bei dem Mangel einer gehörigen Abgrenzung der gegenseitigen Befugnisse aus der bezeichneten mißlichen Doppelstellung so leicht hervorgehen, zu verhüten, ein gedeihliches Zusammenwirken der Bundes- und der Kantonalpolizei zu befördern und zugleich der erstern für ausnahmsweise und hoffentlich selten vorkommende Fälle Mittel und Wege zu bezeichnen, um auch ohne die letztere ans Ziel gelangen zu können. Allein wir halten dafür, daß der Abfassung eines solchen Gesetzes beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen und daß es weit leichter sein wird, jeden einzelnen Fall nach seiner Eigenthümlichkeit zu behandeln, als alle möglichen Eventualitäten voraus zu sehen und ausreichende allgemeine Vorschriften für dieselben aufzustellen. Es wird übrigens dem Bundesrath um so weniger schwer fallen, auch in Zukunft ohne speciellere Vollmachten sich zu behelfen, da man in den Kantonen je länger je mehr einsieht, daß in allen Fällen, in denen die Folgen einer mangelhaften Fremdenpolizei sehr leicht auf die ganze Schweiz zurückwirken können, die Zentralgewalt nothwendig zum Einschreiten berechtigt sein müsse, und daß lokale Sympathien und Antipathien dem Wohle des Ganzen zu weichen haben.

Schon in dem Geschäftsberichte, betreffend das Jahr 1849, hatte der Bundesrath mitgetheilt, daß die große Verschiedenheit der gerichtlichen Einrichtungen in den einzelnen Kantonen der wirksamen Vollziehung des Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, ein wesentliches Hinderniß in den Weg lege; und es wurde in Folge dessen von der Kommission des Nationalrathes die Erwartung ausgesprochen, daß der Bundesrath Vorlagen an die Bundesversammlung gelangen lassen werde, welche dazu geeignet

feien, eine gleiche Behandlung aller Schweizerbürger in solchen Strassachen herbeizuführen. Dabei wurde von der Kommission des Nationalrathes vorläufig angedeutet, daß Beurtheilung der Widerhandlungen gegen Bundesfiskalgesetze durch eine Abtheilung des Bundesgerichtes in möglichst summarischer Weise statt durch die fünfundzwanzig verschiedenen Kantonalgerichte das einzige Mittel sein dürfte, das zu jenem angestrebten Ziele mit Sicherheit führen werde. Auch die Kommission des Ständerathes, welche den Geschäftsbericht, betreffend das Jahr 1850, zu prüfen hatte, erklärte sich für vollkommen einverstanden darüber, daß das gesammte Verfahren, wie es durch das Fiskalgesetz vorgeschrieben werde, und besonders die Aburtheilung durch die Kantonalgerichte unpraktisch und auf die Länge nicht haltbar sei, weshalb die Kommission wünsche, daß der Bundesrath, sobald es die Zeit verstatte, auf die Revision des Gesetzes Bedacht nehmen und inzwischen die statistischen Materialien, welche die hiezu erforderlichen Winke enthalten, der Bundesversammlung in den jährlichen Rechenschaftsberichten mittheilen möchte. Die dießfälligen Angaben, welche wir in dem vorliegenden Geschäftsberichte (Seite 180 und 181) finden, enthalten zwar abermals nicht vollständig alle diejenigen Aufschlüsse, welche die Bundesversammlung durch ihr Dekret vom 29. November 1850, Ziffer 20 verlangt hatte; namentlich ist nicht ersichtlich, wie sich die vorgekommenen Strassfälle auf die Kantone vertheilt haben und wie oft das Rechtsmittel der Appellation und der Kassation benutzt worden sei. Dagegen wiederholt der Bundesrath mit großer Entschiedenheit seine Beschwerde darüber, daß sich die Zollverwaltung durch die Justizbehörden mehrerer Kantone nur sehr unvollkommen unterstützt sehe, weshalb es im Interesse einer gerechten Gleichhaltung aller Be-

klagen angemessen sein dürfte, die Vergehen gegen die eidgenössischen Zollgesetze schon in erster Instanz durch ein eidgenössisches Gericht beurtheilen zu lassen, da es bei der gegenwärtigen Einrichtung vorkommen könne, daß das nämliche Vergehen in einem Kantone hart gebüßt werde und in andern, und zwar namentlich dort, wo ein habitueller Schmuggel mit empörender Frechheit getrieben werde, straflos ausgehe. Unter diesen Umständen wird es wohl kaum nöthig sein, erst noch eine Einladung an den Bundesrath zu richten, daß er die Revision des so allgemein getadelten Gesetzes für die ordentliche Bundesversammlung des nächsten Jahres vorbereiten möchte. Nicht bloß die Ungleichheit der Behandlung der Strafsachen, sondern auch die Verwickelungen, welche vorkommen können, machen eine Aenderung der gegenwärtigen Einrichtung dringend wünschbar. Es hat sich z. B. wirklich ereignet, daß Jemand, nachdem er wegen einer nicht sehr wichtigen Zolldefraudation in erster Instanz von dem zuständigen Bezirksgerichte, und in zweiter Instanz von dem Obergerichte seines Heimathkantons beurtheilt worden war, überdieß vor dem eidgenössischen Kassationsgerichte erscheinen mußte und daß dann das letztere, weil es die Nichtigkeitsschwerde begründet fand, sich genöthigt sah, die Sache an das Obergericht eines Nachbarkantons zu weisen, weil es nicht selbst über das Materielle der Sache ein Urtheil fällen durfte. Solche Weitläufigkeit muß Jedem, der dadurch betroffen wird, unerträglich vorkommen. Auch dürfte es schwer fallen, diese Kombination von eidgenössischen und kantonalen Gerichtsbehörden vom konstitutionellen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Durch das demnächst zu entwerfende Bundesstrafgesetz wird höchst wahrscheinlich die Kriminaljurisdiktion des Bundesgerichtes, die bis dahin bloß auf dem Papiere stand, hin und

wieder zur Anwendung kommen, und zwar ist es sehr leicht möglich, daß es nicht gerade schwere Verbrechen sein werden, mit denen die Assisen sich am häufigsten zu beschäftigen haben dürften. Wenn man genöthigt werden sollte, wegen eines Vergehens, das mit wenigen Monaten Gefängniß abgebußt und das vielleicht von den Schuldigen gar nicht geläugnet wird, den ganzen Apparat von Anklagekammer, Kriminalkammer, Jury, Kassationsgericht und Bundesanwaltschaft in Bewegung zu setzen, so würde Jedermann finden, daß Mittel und Zweck in keinem richtigen Verhältnisse zu einander stehen. Wir halten es daher für passend, darauf hin zu weisen, daß durch einen Zusatz zu dem Organisationsgesetze für Vergehen, die nur eine Gefängnißstrafe von nicht gar langer Dauer oder eine Geldbuße nach sich ziehen, so wie für bloße Polizeiübertretungen die Einrichtung der Assisen wesentlich vereinfacht und dadurch eine bedeutende Kostenersparniß herbeigeführt werden könnte. In solchen Fällen würde es nämlich gewiß ganz gut angehen, die Berrichtungen der Anklagekammer und der Kriminalkammer den Präsidenten dieser beiden Behörden zu übertragen und die Jury aus einer kleinern Anzahl von Geschwornen zusammen zu setzen. So könnte man ohne allzu große Opfer die Uebelstände beseitigen, die mit dem durch das sog. Fiskalgesetz vorgeschriebenen Verfahren verbunden waren, und zugleich würde dem Art. 94 der Bundesverfassung ein Genüge geleistet, nach welchem die in den Bereich des Bundes fallenden Straffälle durch Schwurgerichte beurtheilt werden sollen. Dabei versteht es sich von selbst und wird auch überall, wo die Jury für Zivil- und Polizeisachen eingeführt ist, von Niemanden bestritten, daß die Geschwornen an das gesetzliche Beweisrecht ebenso streng gebunden sind, wie irgend ein stehendes Gericht und ganz

genügende Garantie für eine gute Rechtspflege darbieten, sobald sie nur nicht gerade aus der Mitte einer für den Angeklagten leidenschaftlich eingenommenen Bevölkerung hervorgehen. Dagegen sollte dann allerdings das durch das Fiskalgesetz aufgestellte Beweisrecht verbessert werden. Wenn z. B. gegen das amtlich abgefaßte Protokoll ein Gegenbeweis zugelassen wird, sobald der Beklagte dasselbe nicht als richtig anerkennt, so ist dieß gerade so gut, wie wenn der Gegenbeweis unbedingt gestattet würde. Doch es ist Zeit, unsere Betrachtungen über diese gesetzgeberische Frage zu schließen. Wenn wir uns ziemlich ausführlich über dieselbe ausgesprochen haben, so geschah dieß in der Hoffnung, dieselbe zum Abschlusse bringen zu können.

Indem wir nun zu dem Berichte des Departements, betreffend die Verwaltung, übergehen, werden wir uns auf sehr wenige Bemerkungen beschränken.

Im Allgemeinen hat uns eine sorgfältige Durchsicht der Protokolle und Akten überzeugt, daß der in dem Berichte gelieferte Auszug aus denselben eine getreue Darstellung der wichtigern Verhandlungen enthält und daß die überaus zahlreichen Geschäfte auf eine höchst befriedigende Weise besorgt worden sind. Namentlich haben wir gefunden, daß der Bundesrath mit vollem Rechte sich das Zeugniß geben kann, bei Prüfung der Beschwerden, welche über die Kantonalbehörden bei ihm erhoben worden sind, sich vor jeder Ueberschreitung seiner Kompetenz sorgfältig und gewissenhaft gehütet zu haben.

Was das Verbot der Werbungen für fremde Kriegsdienste betrifft, so sind nun durch das Militärstrafgesetz der Kantonalbehörden die Mittel zur Vollziehung desselben an die Hand gegeben worden. Die Anwerbung von Leuten, die nicht auf den eidgenössischen oder kantonalen Mannschaftsverzeichnissen stehen, ist allerdings durch dieses

Gesetz nicht vorgesehen; allein diese Lücke kann bei Abfassung des bürgerlichen Bundesstrafgesetzes sehr leicht ausgefüllt und es kann dabei zugleich darauf Bedacht genommen werden, für alle Fälle dieser Art das gleiche Forum anzuweisen. Es steht sodann zu gewärtigen, ob dessen ungeachtet die außerhalb der Schweiz aufgestellten Werbbüreaux die jungen Leute an sich zu locken im Stande sein werden. Würden die Strafandrohungen sich als wirkungslos herausstellen und die Nachbarstaaten, auf deren Gebiete die Werbungen vor sich gehen, sich nicht bewegen lassen, denselben entgegen zu treten, so ist freilich schwer einzusehen, wie der Reisläuferei gewehrt werden kann. Wir zweifeln nicht daran, daß der Bundesrath dieser hochwichtigen Angelegenheit fortwährend seine Aufmerksamkeit zuwenden, namentlich auch die Vollziehung des Art. 98 des Militärstrafgesetzes, die freilich zunächst den Kantonen obliegt, sorgfältig überwachen wird. Der Ständerath hat zwar allerdings mit Beziehung auf die Militärkapitulationen einen andern Standpunkt eingenommen als der Nationalrath und nur mit einigem Widerstreben dazu mitgewirkt, den Beschluß vom 20. Juli 1849, betreffend die einseitige Einstellung der Werbungen zu fassen. Allein darum kann es sich gegenwärtig nicht mehr handeln. Nicht nur werden in wenigen Jahren die noch bestehenden Kapitulationen von selbst dahin fallen, sondern schon jetzt können die Werbungen für Neapel, wie der Bundesrath ganz richtig hervorgehoben hat, nicht mehr für vertragsgemäß gelten, da neue Korps errichtet worden sind, zu deren Bildung weder der Bund noch die betreffenden Kantone zugestimmt haben. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß diejenigen Kantone, von denen keine Kapitulation unterzeichnet worden ist und deren Angehörige dennoch angeworben werden, mit allem Rechte

darauf dringen können, so viel als möglich gegen den Verbunfug geschützt zu werden.

Mit den Maßregeln, welche der Bundesrath getroffen hat, um die Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit zu verhüten, sind wir durchaus einverstanden. Dagegen glauben wir, es hätte die Vollziehung des Art. 6 des betreffenden Bundesgesetzes, nach welchem dem Bundesrathe obliegt, die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz befindlichen Heimathlosen zu ermitteln, mit etwas mehr Beförderung und Energie ins Werk gesetzt werden sollen. Um zu einem sichern Ergebnisse zu gelangen, wird es wohl unumgänglich nothwendig sein, gleichzeitig in allen Bezirken und Gemeinden der ganzen Schweiz, unter Aufbietung außerordentlicher Polizeikräfte, die vorhandenen Vaganten verhaften und sodann über deren Herkunft und Verhältnisse die genauesten Nachforschungen anstellen zu lassen. Wir glauben, es wäre möglich gewesen, auf Grundlage des im Dezember 1850 erlassenen Gesetzes, diese Maßregel im Sommer des letzten Jahres durchzuführen, und die von dem Bundesrathe angeführten Gründe vermögen uns nicht zu überzeugen, daß es nöthig gewesen sei, vorerst die Einbürgerung der Geduldeten abzuwarten. Wir wissen wohl, daß das Departement der Justiz- und Polizei im letzten Jahre mit andern Geschäften überladen war; aber wir müssen daran erinnern, daß namentlich auch zum Behufe der Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Heimathlosigkeit, im Dezember 1850 die Aufstellung eines Generalanwaltes beschlossen worden ist und daß dieser Beamte gerade zur Entwerfung des bei der Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit zu befolgenden Planes und zur Vorbereitung der erforderlichen Anordnungen füglich verwendet werden kann, da die übrigen Berrichtungen desselben einswelken nicht sehr viele Zeit wegnehmen.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir es rügen, daß weder ein von dem Generalanwalte selbst verfaßter Amtsbericht vorliegt, noch in dem Berichte des Bundesrathes irgend eine dießfällige Mittheilung sich findet. Als der Bundesrath den Gesetzesentwurf, betreffend den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vorlegte, waren die Ansichten über die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit der bleibenden Anstellung eines solchen Beamten ziemlich getheilt. Es muß daher der Bundesversammlung daran liegen, die Erfahrungen, welche der Bundesrath inzwischen gemacht hat und noch weiter machen wird, kennen zu lernen, und wir sprechen hiemit die bestimmte Erwartung aus, daß der nächste Jahresbericht hierüber die wünschbaren Aufschlüsse enthalten werde.

Mit Hinsicht der Veröffentlichung der von dem Bundesrathe auf eingelangte Beschwerden hin oder von Amtswegen gefaßten Beschlüsse zum Schutze verfassungsmäßiger Grundsätze theilen wir ganz diejenigen Ansichten, welche bei der Prüfung der frühern Geschäftsberichte von den Kommissionen der beiden Rätthe ausgesprochen worden sind. Wir wünschen sehr, daß auch in Zukunft alle Entscheidungen dieser Art von einiger Bedeutung entweder durch das Bundesblatt oder in dem Geschäftsberichte mitgetheilt werden möchten, da dieselben für das Volk sowohl als für die Behörden von großem Interesse sind. Wir sind mit der Art, wie der Bundesrath die Bundesverfassung ausgelegt und angewendet hat, fast durchweg einverstanden. Wir halten indeß dafür, daß weder die Veröffentlichung solcher Beschlüsse, noch die stillschweigende oder ausdrückliche Billigung derselben durch die Kommissionen der Bundesversammlung den darin niedergelegten Grundsätzen über den einzelnen Fall hinaus, für welchen sie aufgestellt worden sind, für die Entschei-

dung künftiger ähnlicher Streitigkeiten eine bindende Kraft verleihen können. Diejenige innere Autorität wird ihnen allerdings nicht abgehen, welche jedes wohlervogene und scharf und klar begründete Urtheil in sich selbst trägt und die bei späterer Würdigung ähnlicher Verhältnisse immer schwer in die Waagschale fällt. Nur zwei der mitgetheilten Dekrete haben in unserer Mitte Erörterungen veranlaßt, nämlich die Anwendung des Art. 48 der Bundesverfassung auf die Paternitätsprozesse und die Auslegung des Art. 29 mit Hinsicht auf die in Baselstadt bestehenden Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Betreffend den ersten Punkt wurde bemerkt, daß man bei Abfassung der Bundesverfassung den Art. 48 wohl kaum in diesem Sinne verstanden habe; daß derselbe auch bis in die neueste Zeit von den Behörden nirgends so ausgelegt worden sei und daß die Auffassung des Bundesrathes, weit entfernt, gesetzliche Gleichheit zwischen den Schweizern herzustellen, gerade umgekehrt die Einen begünstigen und die Andern benachtheiligen, oder dann die Kantone, bei denen der Paternitätsgrundsatz noch besteht, zur Aufhebung oder Beschränkung desselben nöthigen würde, während doch von jeher die Gesetze, betreffend die Status- und Bürgerrechtsverhältnisse, das Erbrecht und dergleichen von den meisten Kantonen nur für die Bürger erlassen worden seien. Von anderer Seite dagegen fand man das Raisonnement des Bundesrathes höchst einleuchtend und überzeugend. Wir begnügen uns, diese Differenz der Ansichten hinzustellen, ohne darüber einzutreten, welche von beiden den Vorzug verdienen dürfte. Auf gleiche Weise beschränken wir uns darauf, zu erklären, daß nach unserm Erachten die Frage, ob die in Baselstadt und vielleicht auch anderswo bestehende Beschränkung des Handels mit gewissen Handwerksprodukten dem Art. 29 der Bundesverfassung zuwiderlaufe oder nicht, noch einer

weitem reiflichen Erwägung werth sein dürfte, und daß wir die Gesetzgebung der Kantone über das Gewerbswesen nicht so unbedingt für maßgebend erklären möchten. Es scheint uns, es sei zwischen der Verfertigung von Handwerksartikeln und dem Handel mit solchen ein gewisser Unterschied zu statuiren, sonst könne die Gewährleistung des freien Verkaufs von Gewerbserzeugnissen von einem Kanton in den andern leicht verkümmert oder ganz illusorisch gemacht werden, und jedenfalls würde bei konsequenter Durchführung der von dem Bundesrathe ausgesprochenen Ansicht diese Garantie in denjenigen Kantonen, in denen Gewerbefreiheit besteht, ganz anders wirken als unter der Herrschaft des Innungszwanges.

Wir müssen hier daran erinnern, daß schon bei Prüfung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1849 der Wunsch geäußert worden ist, es möchte der Bundesrath, sobald einmal die durch die Einführung der Bundesverfassung veranlaßten wichtigsten Organisationsgeschäfte erledigt sein würden, eine Durchsicht der sämmtlichen Kantonalgesetzgebungen vornehmen, um zu untersuchen, ob dieselben mit der Bundesverfassung im Einklange stehen. Es ist dieß indeß eine Arbeit, die Zeit bedarf und nur allmählig durchgeführt werden kann. Wir finden uns daher um so weniger veranlaßt, in diesem Sinne einen Antrag zu stellen, da der Bericht des Handels- und Zolldepartements zeigt, daß die Lösung der fraglichen Aufgabe bereits begonnen hat.

Was endlich den in Luzern pendenten Hochverrathsprozess betrifft, so erklären wir uns mit den Schritten, welche der Bundesrath gethan hat, damit derselbe seiner Erledigung zugeführt werde, völlig einverstanden.

Vierte Abtheilung.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

Die neue Bundesverfassung hat dem eidgenössischen Militärdepartement einen ausgedehnten Wirkungskreis angewiesen. Im Jahr 1851 haben über 7000 Wehrmänner von der Eidgenossenschaft Militärunterricht erhalten. Das vielfache Eingreifen der zentralisirten Zweige in die immerhin noch mannigfach verschiedenen Militärorganisationen der Kantone erfordert die strengste und minutiöseste Genauigkeit bei diesem Departement; und wesentlich eine feste Leitung und unermüdlige Wachsamkeit auf alle einzelnen Zweige muß den größern Nutzen der Zentralisation für die Wehrhaftigkeit des Landes fühlbar machen und dieser Zentralisation Festigkeit und Dauer verbürgen. Aus dem einläßlichen Berichte des Departements ist auch eine weitgreifende Thätigkeit zu erkennen, und mehr noch giebt eine genauere Einsicht der Scripturen und Protokolle die Bestätigung hievon. Es sollen auch die nachfolgenden Bemerkungen der Anerkennung der Wirksamkeit des Departementalchefs keinen Eintrag thun.

Vielsach und übereinstimmend ausgesprochene Urtheile von Sachkennern deuten darauf hin, daß der eidgenössische Unterricht der Scharsschützen im letzten Jahre selbst mäßigen Anforderungen nicht entsprach. Die Korrespondenz des Departements in dieser Sache, dessen Weisungen, welche den Fehler zunächst in der Leitung der Instruktion nachweisen, theilweise selbst die Berichte des Inspektors bestätigten vollkommen dieses Urtheil. Unumwunden haben sich manche Sachkenner dahin geäußert, daß, sollte der Unterricht der Schützen auch für die Zukunft auf dieser Stufe stehen bleiben, dannzumal die Waffe durch die Zen-

tralisation nur verloren hätte. Es ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß wenn den kantonalen Budgets etwas von den Kosten der Instruktion abgenommen wird, dagegen die Auslagen, Zeit und Geldopfer der einzelnen Wehrpflichtigen in den Zentralschulen größer sind und jene Erleichterung mehr als aufwiegen, um so mehr springt im Interesse der Zentralisation die Nothwendigkeit in die Augen, daß die guten Früchte des zentralen Unterrichts recht erkennbar seien, da diese allein alles dieses der Sache nach vor den Augen der Mannschaft aufwiegen müssen. Gerade diese Waffe ist zudem, namentlich bei den neuesten großen Fortschritten in der Konstruktion des Stuzers, bedeutender Vervollkommnung fähig und ganz besonders bestimmt, die Kraft unsers Wehrwesens zu heben. Die Instruktion soll deshalb gerade hier keine schlechte, auch nicht nur eine mittelmäßige, sondern eine vorzügliche sein. Daß sie dieses erst werden muß, ist außer Zweifel und man denke, daß die Bundesversammlung nicht ungeneigt sein wird, bei Feststellung des Budgets eine tüchtige Leitung des Scharfschützenunterrichts zu ermöglichen.

Offenbar ein Hauptorgan für eine solide Organisation des schweizerischen Wehrwesens sollte die eidgenössische Instruktorenschule werden. Die daran geknüpften Hoffnungen der Militärs scheinen sich bis jetzt nur theilweise zu realisiren.

Eine ganz gleichmäßige Instruktion, Einheit des Unterrichts und der Methode in allen Kantonen muß der Vereinigung und Manövrirfähigkeit der schweizerischen Armee vorarbeiten und dem einträchtigen Zusammenwirken größerer Truppenkörper Vorschub leisten. Der stete Wechsel in der Leitung der Instruktorenschule kann aber keineswegs vortheilhaft, ja muß zweckwidrig wirken. Zum Mindesten sollte angestrebt werden, das gleiche Instruktionspersonal

für diese Schule, und zwar ein tüchtiges, seiner Aufgabe gewachsenes, auf mehrere auf einander folgende Jahre zu gewinnen, wenn nicht die Aufstellung eines obersten Infanterieinstruktors Anklang findet. Da das Departement in seinem Bericht neben andern auch diesen Fehler der Instruktorenschule andeutet, so darf erwartet werden, daß auf die eine oder andere Art geholfen werde. Im Berichte des Departements wird von Aspiranten für die Offizierstellen bei der Spezialwaffe der Scharfschützen gesprochen. Die Kommission findet nicht, daß dieses System in der Militärorganisation mit Nothwendigkeit gegeben sei.

Der Bericht des Departements spricht von den unrichtigen Uebersetzungen der Reglemente ins Französische. Der Uebersetzer muß hier allerdings nicht nur mit beiden Sprachen im Allgemeinen vertraut sein, sondern die technische ausdrucksweise der Militärwissenschaft genau kennen. Es wird deßhalb angemessen sein, daß dem Druck der Uebersetzungen die Prüfung durch eine Kommission sprachkundiger Offiziere vorausgehe.

Fortwährend wird über die verspätete Zusendung der Inspektionsberichte an die Kantone geklagt. Wir haben uns überzeugt, daß die Schuld doch größern Theils auf den Inspektoren ruht, von denen viele die Ausarbeitung und Uebersendung ans Departement verspäten. Da dieser Punkt nicht ohne Bedeutung ist, zumal die Militärdepartemente in den Kantonen die Maßregeln zur Abhülfe von Gebrechen, den Regierungen und Großen Räten rechtzeitig vorschlagen können, so muß abermals verlangt werden, daß das Departement alles anbiete, um hier Pünktlichkeit und Ordnung zu erzielen. Wenn die Rechargen auch hier so rasch und pünktlich abgehen, wie das Berichtsbuch in der Kanzlei sie anordnet, und zwar hier in noch kürzern Terminen; wenn am Ende selbst Bußen

angewendet werden, so dürften die Klagen verstummen. Das Departement hat durch Ausarbeitung einer Tabelle für den Inspektionsbericht zudem den Inspektoren die Arbeit erleichtert.

Endlich dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß eine Vergleichung der Inspektionsberichte einen sehr großen, ja allzugroßen Unterschied zwischen den Kanionen in Erfüllung ihrer militärischen Pflichten gegenüber der Eidgenossenschaft herausstellt, und daß es nicht nur im Interesse des Wehrwesens liegt, sondern auch ein Gebot der strengsten Gerechtigkeit ist, Alle gleichzuhalten und mit allem Nachdruck gleichmäßige Leistungen anzustreben.

So weit eine kürzere Zeit es gestattet, haben die Abgeordneten auch die Protokolle und Registratur des Militärdepartements untersucht. Den Werth mancher hie und da gehörten Klagen über Ungenauigkeit und Langsamkeit oder Verwechslung bei den Expeditionen zu prüfen, hätte es eines kontradiktorischen Verfahrens bedurft. Es wird ein Tagesprotokoll geführt, in welches nur die Hauptverfügungen des Departements eingetragen werden; daneben ist ein Missivenprotokoll, in welches sämtliche Ausfertigungen, nicht nur Missive im engeren Sinne fallen; auch werden auf die Zuschriften an das Departement die darauf erfolgten Verfügungen notirt. Hierzu kommt ein Kontrollbuch über Eingang und Erledigung der Geschäfte. Aus dieser Aufzählung geht hervor, daß bei genauer Führung das erstgenannte Protokoll beinahe überflüssig ist; eine Rubrik mehr im Kontrollbuch für den summarischen Inhalt der Verfügungen würde mit dem Missivenprotokoll genügen. Da die Räte indessen vergangenes Jahr dieses Buch forderten, so will die Kommission keinen Antrag auf Abschaffung stellen. Die Bücher und Registraturen sind im übrigen ordnungsgemäß geführt. Außer einem

weitem Kontrollbuch über die Marschrouten ist ein Dienstetat begonnen worden, in welchem die militärischen Dienste sämtlicher eidgenössischer Stabsoffiziere verzeichnet und fortlaufend vervollständigt werden sollen. Das Departement erkennt hierin ein wichtiges Material zur Beurtheilung der militärischen Fähigkeiten und einen Wegweiser, um in der Auswahl der Leute für den Dienst nicht zu fehlen. Die eingehende, sehr bedeutende Korrespondenz ist übersichtlich geordnet. Die Kommission unterläßt es, mit Bezug auf dieses Departement Anträge zu stellen, da die zu Anträgen geeigneten Punkte besser bei der Budgetberathung ihre Erledigung finden.

Fünfte Abtheilung.

Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Die Kommission hat mit großem Interesse den sehr ausführlichen und in alle Einzelheiten hineingehenden Bericht über den Fortgang der Münzreform und der successiven Einführung des neuen Geldes entgegen genommen, und befreut sich mit dem Bundesrathe darüber, daß diese so tief in alle Verhältnisse des Verkehrs eingreifende Maßregel da, wo bis zur Stunde die Münzeinlösung durchgeführt und der neue Münzfuß ins Leben getreten ist, nicht nur ohne alle Störung vor sich gegangen, sondern überall, bald mehr, bald weniger bereitwillig (und mit Freuden) entgegen genommen wurde. Möge Aehnliches auch da geschehen, wo die Einführung jetzt noch nicht beendet ist!

Da die Münzreform in dem Berichtsjahre nur in einem Theile der Schweiz durchgeführt werden konnte, und somit dem Geschäftsberichte des Bundesrathes von

1852 vorbehalten bleibt, über die Gesamtoperation dieser großen vaterländischen Angelegenheit den Schlußrapport zu erstatten, sieht sich die Kommission für diesmal zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt.

Ueber die Pulververwaltung und Zündkapsel fabrication verweisen wir auf denjenigen Theil unseres Berichtes, der die Staatsrechnung beschlägt; wir bemerken einzig, was im Bericht des Bundesrathes übergangen wurde, daß im Jahreslauf für die Pulververwaltung ein Grundstück nebst Waldung bei der Pulvermühle in Kriens, Kantons Luzern, für die Summe von Fr. 1859. 35 Rp. angekauft wurde und unter den Aktiven der Immobilien im Vermögensstatus für diese Ankaufssumme aufgetragen sich befindet.

Bereits im August 1851 gab der Bundesrath von dem Testamente des Herrn Baron von Grenus der Bundesversammlung Kenntniß; da die Liquidation dieser Erbschaft noch nicht bereinigt ist, findet sich die Kommission zu keinerlei Bemerkungen veranlaßt; bloß möchte sie hier andeuten, daß, wenn seiner Zeit dem Beschlusse der Bundesversammlung, bezüglich der Heimzahlung des den Kantonen schuldigen Betrages für Abtretung des Postmaterials Folge gegeben wird, hiefür der Grenusfond, welcher gegenwärtig bei der Münzkommission placirt ist, verwendet werden möchte.

Wir übergehen hier die in dem Berichte des Bundesrathes folgende Abtheilung über die Staatsrechnung und verweisen auf unsere sachbezüglichen Rapporte. Einzig erwähnen wir rühmend der so frühzeitig erfolgten, mit Fleiß und Pünktlichkeit erstellten und mit allen wünschbaren Spezialausweisen begleiteten Ablage der Staatsrechnung pro 1851.

Den Schlußbericht über die im Gange sich befindende Revision der, der Eidgenossenschaft zustehenden Schuldtitel wollen wir gerne in dem Geschäftsberichte vom Jahre 1852 gewärtigen.

Bezüglich der Aufbewahrung dieser Schuldtitel, welche gegenwärtig noch größtentheils bei den Banken von Zürich, Bern und Basel deponirt sind, oder in den Händen der mit der Revision betrauten Beamten sich befinden, haben wir dato keine Bemerkungen zu machen, sind dagegen aber der Ansicht, daß, wenn einmal die Schuldtitel sich wieder in den Händen der Finanzverwaltung befinden werden, für eine sichere und geordnete Aufbewahrung derselben gesorgt werden soll.

Dem Beschlusse der Bundesversammlung über die Trennung der Staatskasse in eine Deposito- und Handkasse ist in dem Sinne entsprochen worden, daß in dem Gewölbe des Erlacherhofes drei eiserne Kasten angebracht wurden, wovon zwei für die Deposito- und einer für die Handkasse bestimmt sind. Zu dem ersteren besitzt nebst dem Kassier der Vorstand des Departements die benötigten Schlüssel.

Die Kanzlei des Finanzdepartements besteht:

- a. in dem Staatsbuchhalter, welcher als Chef die Gesamtbundeskomptabilität zu leiten hat;
- b. einem Registrator;
- c. einem Kopisten, der zugleich den Weibeldienst versteht;
- d. einem Revisor ohne fixe Anstellung, nebst
- e. zwei Gehülften für die Revisionsarbeiten.

Wenn allerdings das Personal wohl zahlreich erscheinen mag, so darf dagegen nicht übersehen werden, daß auf der Kanzlei des Finanzdepartements die Komptabilität und die Rechnungen aller übrigen Departemente und Ver-

waltungen zusammenströmen, hier revidirt, geordnet und zusammengestellt werden müssen.

Die Hauptbuchführung nebst den vielen Hülfsbüchern, die Registratur und Zinsbücher nebst einer Menge von Inventarien über das Mobilien der verschiedenen Departemente werden auf eine musterhafte Weise besorgt und sämtliche Bücher sind à jour gehalten. Die Akten und Belege werden so wie sie eingehen, nach Daten geordnet, in Fächer abgetheilt und sorgfältig aufbewahrt, was alles das Departement in den Stand gesetzt hat, die Staatsrechnung pro 1851 dem Bundesrath schon am 10. April 1852 zur Passation vorzulegen.

Bei der Staatskassa sind gegenwärtig nebst dem Kassier zwei Gehülfen angestellt. Es werden daselbst die im letzten Jahr geforderten Ein- und Ausgangskontrollen nebst einem Kopierbuche geführt.

Ueber den Bestand der Kasse, so wie über den von uns vorgenommenen Kassaturz, verweisen wir auf den Bericht über die Rechnung.

Sechste Abtheilung.

Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Die Produktion der verschiedenen schweizerischen Fabrikate von 1849 und theilweise noch von 1850, welche mit dem Konsumo in keinem Verhältniß stand und die Lager überall anhäufte, dann die täglich sich vermehrende Konkurrenz, die sich die Schweizer theils selbst machen, und die ihnen theils auch von andern Industriellen gemacht wird, haben nebst anderweitigen Konjunktoren im abgewichenen und auch im laufenden Jahre sehr nachtheilig auf unseren

Großhandel gewirkt. Bervollkommnung unserer Industrie in dem Sinne, daß das Fabrikat schöner, dennoch aber wohlfeiler geliefert werden kann, liegt in der Aufgabe unserer Produzenten. Die Londoner Industrieausstellung vom letzten Jahr wird, hoffen wir, hiezu einen Sporn gegeben haben; und die bis an die Schweizergrenze erstellten Schienenwege, die Erstellung der Telegraphen im Innern der Schweiz erleichtern einerseits den Transport der Rohprodukte und begünstigen den Einkauf derselben andererseits.

Der nächsten Sitzung der Bundesversammlung bleibt es vorbehalten, sich endlich über die Frage von Erstellung von Eisenbahnen im Innern der Eidgenossenschaft auszusprechen. Entschieden sich dieselbe für den Privatbau, so sehen wir in nächster Zukunft diejenigen Bahnen im Bau begriffen, welche im Interesse des Verkehrs liegen und eine Rentabilität in Aussicht stellen.

Zur Erleichterung des Verkehrs im Innern wird der einheitliche Münzfuß Vieles beitragen.

Den Bemühungen des Bundesrathes ist es gelungen, im verwichenen Jahre einen Handelsvertrag mit Sardinien abzuschließen, dessen Wirkungen im Klein- und Großhandel spürbar sind. Es ist zu wünschen, daß es dem Bundesrathe ferner gelinge, mit andern Staaten Verträge abzuschließen, die das Interesse von Handel und Industrie befördern. In dieser Beziehung dürfte es auch angemessen sein, auf eine Ermäßigung der Legalisationsgebühren des amerikanischen Konsuls in Basel für Ursprungszeugnisse schweizerischer Waaren hinzuwirken. Es wird demnach angetragen:

Der Bundesrath ist eingeladen, nach Möglichkeit bei der Regierung der nordamerikanischen Freistaaten sich für eine Ermäßigung der Legalisationsgebühren des ameri-

kanischen Konsuls in Basel für Ursprungszeugnisse schweizerischer Waaren zu verwenden.

Wenn es allerdings erwünscht wäre, die von den süddeutschen Zollvereinsstaaten uns früher gewährten Begünstigungen durch solche Unterhandlungen, welche die Schweiz ohne Bedenken eingehen dürfte, wieder zu erhalten, so unterlassen wir es hier, in Berücksichtigung des bereits erlassenen Beschlusses der Bundesversammlung, weitere Aufträge zu geben; der Bundesrath soll freie Hand haben zur Nachachtung des gedachten Bundesbeschlusses.

Wir entnehmen dem Berichte des Bundesrathes recht gerne, daß das Prinzip des Freihandelsystems auch bei unsern Nachbarn seine Fürsprecher und Vertheidiger finde; mit Bedauern nehmen wir dagegen wahr, wie in verschiedenen Kantonen unter dem Namen von Handelspatentgesetzen dem Verkehr hindernd in den Weg getreten wird. Wir begreifen wohl, daß der Bundesrath solchen Gesetzen, wenn sie nichts Bundesverfassungswidriges enthalten, das Placet nicht versagen darf. Ob es nicht möglich wäre, auf dem Wege der Konfödate hierin zu remediren und die Einführung eines gemeinsamen Handels- und Wechselrechts zu erzielen?

Bei Prüfung der Zollrechnungen nahmen wir mit Vergnügen wahr, daß das Departement seine Aufmerksamkeit dem Unterhalte und Zustand der Handelsstraßen gewidmet hat und daß von einzelnen Rügen die Rede war. Wir vermiffen dagegen im bundesräthlichen Rapporte die Auskunft über den Zustand der Straßen im Allgemeinen, so wie über allfällige Vorkehrungen zur gehörigen Herstellung schlechter Straßenstrecken, welche in Handhabung der im Art. 35 der Bundesverfassung dem Bunde eingeräumten Oberaufsicht angeordnet worden sein mögen.

Dem Berichte über die Zollverwaltung entnehmen wir recht gerne, daß der Zolldienst im verwichenen Jahre ein befriedigender war; hierauf läßt das günstige Resultat der Rechnung schließen.

Ueber die Wirkung des neuen Tarifs wird der Bericht von 1852 Auskunft geben.

Bezüglich der Besoldungen ist der Gesetzworschlag des Bundesrathes zu gewärtigen.

Ueber den Ankauf von Gebäulichkeiten, so wie über die Niederlagshäuser verweisen wir auf unsern Bericht über die Zollrechnung.

Wir wollen die Resultate der in Absicht liegenden Errichtung eines Freihafens in Genf gewärtigen, halten aber dafür, daß die Konzession hiefür vom Bundesrathe nur provisorisch ertheilt werden solle.

Zu bedauern ist es, daß auf gewissen, und zwar immer den nämlichen Gränzen, der Schmuggel gewerbsmäßig betrieben wird; indessen muß bemerkt werden, daß dieser Schmuggel nicht so fast durch das eidgenössische Zollgesetz, als vielmehr durch die Ohmgeld- und Verbrauchsteuergesetze gewisser Kantone hervorgerufen worden ist. Wir empfehlen dem Bundesrathe, dem Gränzschutz seine volle Aufmerksamkeit auch ferner zuzuwenden.

Die vierteljährlich dem Publikum mitgetheilten Uebersichten der Zollabfertigungen sind überall gern und mit gebührender Anerkennung entgegen genommen worden.

Die Einsicht in die Bücher, Scripturen und anderweitigen Einrichtungen auf dem Departementalbureau haben uns neuerdings von der Tüchtigkeit des angestellten Personals, sowie von der musterhaften Ordnung und Pünktlichkeit überzeugt.

Indem wir uns auf dieses Wenige beschränken, verweisen wir im Uebrigen auf unseren Bericht über die Rechnung der Zollverwaltung.

Siebente Abtheilung.

Geschäftskreis des Post- und Baudepartements.

Geschäftsführung und Verwaltung der Posten.

Die große Wichtigkeit, welche nicht nur die Regierungen, sondern auch die Bevölkerung unserer verschiedenen Kantone mit Recht Allem beilegt, was sich auf das Postwesen bezieht, hat ihre Kommission bewogen, diesem bedeutenden Zweige der eidgenössischen Verwaltung eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Inzwischen machen die zahlreichen und interessanten Details, welche die Botschaft des Bundesrathes enthält, und deren Genauigkeit die Kommission im Allgemeinen beglaubigen kann, es derselben möglich, ihren Bericht bedeutend abzukürzen, da die Wiederholung dieser nämlichen, schon durch die Veröffentlichung des Berichts des Bundesrathes bekannten Einzelheiten, nicht nur unnütz, sondern auch langweilig wäre.

Wir beschränken uns daher im gegenwärtigen Berichte darauf, nur diejenigen Punkte zu berühren, welche einer besondern Hervorhebung werth sind, indem wir die vom Bundesrathe innegehaltene Reihenfolge der Materien so weit thunlich beibehalten werden.

Von der Verwaltung im Allgemeinen.

Die Kommission hat sich überzeugt, daß ungeachtet der bedeutenden Vermehrung der Arbeiten, welche durch die successive Einführung des neuen Münzsystems, die eine

Reduktion sämmtlicher Tarife nach sich zog, durch die Generalrevision der Besoldungen und die periodische Neuwahl aller Angestellten eingetreten war, dennoch während des Jahres 1851 ansehnliche Fortschritte in der eidgenössischen Postorganisation und Administration erzielt worden sind.

Eine einfache und klare Rechnungsführung wurde in allen eifß Postkreisen gleichmäßig eingeführt; neue Kurse wurden eröffnet, andere vervollkommenet; die Fahrzeuge und Wagen wesentlich verbessert; kurz, die Einnahmen haben sich bedeutend vermehrt.

Und dennoch sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß diese Fortschritte noch bedeutender ausgefallen wären, wenn häufigere Inspektionen in den verschiedenen Postkreisen stattgefunden und die Budgetansätze der Administration erlaubt hätten, die Besoldung gewisser tüchtiger und ergebener Beamten, die sich in Betreff ihrer Auslagen in Ausnahmstellungen befanden und die eine bedeutende Vermehrung der Arbeiten ohne Entschädigung entmuthigten, um etwas zu erhöhen.

Dienstvernachlässigungen und Veruntreuungen wurden entdeckt und so viel als möglich reprimirt. Damit sich solche Vorfälle immer mehr vermindern, ist eine feste und strenge Administration gegenüber allen nachlässigen oder auch nur unhöflichen Beamten nöthig, besonders aber und um so viel mehr gegenüber solchen, die schwerere Vergehen sich zu Schulden kommen lassen.

Da endlich die Kommission wahrgenommen hat, daß mehrmals Geschäfte von ganz verschiedener Natur, die zwischen der Zentralverwaltung und den einzelnen Direktionen behandelt wurden, als Gegenstand in einem und demselben Schreiben vorkamen, welches sodann nur zu dem

Äkten des einen Geschäftes gelegt wurden, so erachtet sie es für weit thunlicher, daß fürderhin alle Geschäfte von etwelcher Bedeutung in getrennten und separaten Schreiben behandelt werden.

Organisation der Verwaltung.

Der Bundesrath meldet in seiner Botschaft, daß es bis jezt dem Postdepartement noch nicht möglich gewesen sei, die Geschäftsverwaltung der Generalpostdirektion einem besondern mit den Funktionen eines Generalpostdirektors betrauten Beamten zu übertragen.

Wenn auch die Gründe, welche das Departement hiezu bestimmt haben, der Stichhaltigkeit nicht entbehren und einen um so größern Beweis von seiner Hingabe für die öffentliche Sache liefern, so ist indessen doch zu bedauern, daß die dießfälligen Wünsche der Bundesversammlung noch nicht erfüllt werden konnten.

Die Kommission theilt übrigens vollständig die Ansicht des Bundesrathes, daß es im wohlverstandenen Interesse des Dienstes liege, dem Verwaltungsbudget mehr Spielraum zu lassen, um den gerechten Anforderungen hinsichtlich gewisser Besoldungen zu entsprechen, um nicht dem Verlust der besten Beamten ausgesetzt zu sein, die durch Personen ohne Erfahrung und somit größtentheils Untüchtige ersetzt werden müßten, und sie hofft daher, daß bei der Festsetzung des Budget für die nächste Dienstdauer diese Anschauungsweise auch von der Bundesversammlung werde getheilt werden.

Ungeachtet der bedeutenden Menge von Beamten und Angestellten jeden Ranges, die von der Verwaltung abhängen und deren Zahl 2000 übersteigt, hat sich die Kommission dennoch überzeugt, daß derselben nicht zu viele

sind. Sollte hinsichtlich des Administrationspersonals etwas zu ändern sein, so dürfte dieß darin bestehen, daß in den verschiedenen Büreaur, besonders an den lebhaften Handelsorten, die Vertheilung der Angestellten auf eine etwas andere Weise als bisher stattfindet, damit sowohl Ueberzähligkeit als Mangel an Personal gleichmäßig vermieden werde.

Geschäftsführung und Rechnungswesen.

Die Kommission hat schon darüber ihr Bedauern ausgesprochen, daß der Departementsvorsteher noch keinen tüchtigen Mann mit der Generalpostdirektion betrauen konnte, und daß verschiedene Beschlüsse der Bundesversammlung über Inspektionen und häufigern Verkehr der Kreispostdirektoren unter sich, noch nicht vollständig ausgeführt werden konnten.

Was das Rechnungswesen betrifft, so ist daselbe im Allgemeinen gut geführt und wird noch besser werden, wenn einmal alle alten Formulare durch gleichmäßige Formulare für die Rechnungen der verschiedenen Direktoren verdrängt sind und man dahin gelangt sein wird, daß jede Einnahme und Ausgabe in ihrer gehörigen Rubrik erscheint.

Die Kommission ist der Ansicht, daß es passend wäre, alle Ausgaben, welche Lieferungen für die Verwaltung im Allgemeinen betreffen, in der Zentralverwaltungsrechnung erscheinen zu lassen und daß dieß hauptsächlich bezüglich der Ausgaben über den Ankauf oder die Erstellung von neuen Wagen der Fall sein sollte, welche Ausgaben bis jetzt in den Spezialrechnungen derjenigen Postkreise, in denen die Wagen gebaut wurden, vorkommen, damit in Zukunft diese Lieferungen und neuen Anschaffungen mit

einem Blife überschaut und die Preise um so leichter untersucht und verglichen werden können.

Die Kommission hat sich überzeugt und die Erfahrung hat es bestätigt, daß die Kassenbücher der Kreispostdirektionsbüreaux, welche auf besonderes Verlangen in getrennten Kolonnen den Ertrag der Postreisenden, der Frankaturen, der Porti, der anderweitigen Ausgaben u. s. w. u. s. w. enthalten und immer auf den Tag nachgetragen sein mußten, eine eben so beschwerliche als wirklich nutzlose Arbeit seien, weswegen deren Unterlassung für die Zukunft beantragt wird.

Dagegen soll ein regelmäßiges Kassenbuch mit Soll und Haben geführt werden, welches jederzeit einen klaren Ueberblick über den Kassenbestand gewährt und dem, wie sich von selbst versteht, die Monatsrechnungen der Kreispostdirektionen mit ihren nach Materien geordneten Unterabtheilungen zum Grunde liegen.

Da nur bei dem Generalkontrollbüreau ein Kopierbuch für die erlassenen Schreiben geführt wird, so glaubt die Kommission hinwieder darauf beharren zu sollen, daß auch in den übrigen Büreaux der Zentralverwaltung solche Bücher eingeführt werden und dieselben sich nicht bloß darauf beschränken, eine Abschrift ihrer Erlasse und Mittheilungen den sachbezüglichen Akten beizufügen.

Postaren.

Da die alten Tarife durch das neue, seit Anfang 1852 in Kraft getretene Posttaren gesetz gänzlich modifizirt worden sind, so ist es nicht nothwendig, sich weiter damit zu befassen, es wäre denn, um eine von der Kommission gefundene Thatsache zu konstatiren, daß nämlich in Folge der Einführung der neuen Taren und in der Voraussetzung, daß

die drei letzten Trimester von 1852 in gleichem Maße sich rentiren werden, wie das erste, sich eine Vermehrung von ungefähr 75 % bis 80 % auf dem Reinertrag der Einnahmen von 1851 ergeben werde, welche gestatten wird, die Kantone für die Abtretung ihres Postregals vollständig zu entschädigen und vielleicht auch die Tarife zu revidiren, namentlich diejenigen der ersten Klasse, wegen welcher zahlreiche Reklamationen stattgefunden haben.

Das eben erwähnte Resultat wird sodann auch diejenige Modifikation ermöglichen, welche von einigen Kantonen, die mit großem Mißvergnügen die gänzliche Umwandlung der alten Ordnung in Bezug auf die Portofreiheit wahrgenommen haben, mit Nachdruck verlangt wird, die Modifikation nämlich, daß die Portofreiheit wieder auf die ganze amtliche, eingehende und ausgehende Korrespondenz ausgedehnt werde.

Verkehr mit fremden Staaten.

Unter vollkommener Anerkennung dessen, was im Jahr 1851 durch die eidgenössische Verwaltung gethan worden ist, um durch Verträge den Postverkehr der Eidgenossenschaft mit fremden Staaten zu erleichtern, wünscht die Kommission, der Bundesrath möge sich bestreben, ähnliche Verträge auch mit andern Ländern, insbesondere mit den deutschen Staaten abzuschließen.

Postregale.

Die bedeutende Vermehrung der Briefe und anderer Gegenstände, die durch die Post befördert werden, ist der beste Beweis, daß die Administration je mehr und mehr den Bedürfnissen und dem Vertrauen der Bevölkerung entspricht, und daß sie mit Ausnahme des Personentransports keine ernsthafte Konkurrenz mehr zu bekämpfen

hat. Hinsichtlich dieser letztern, welche nur durch eine wohlberechnete Erhöhung der Konzessionstaren nachdrücklich bekämpft werden kann, theilt die Kommission die dießfälligen Ansichten der Administration vollkommen, diejenigen nämlich, daß es eben so sehr im Interesse des Fiskus, als in demjenigen des Publikums im Allgemeinen liege, wenn der Privatindustrie der größte Spielraum gelassen wird.

Postkurse.

Indem die Kommission ihre volle Anerkennung im Allgemeinen über dasjenige auszusprechen im Falle ist, was im Jahr 1851 für Vervollkommnung des Kurzdienstes gethan wurde und indem sie mit der Administration erkennt, wie schwer es ist, in allen Theilen den Anforderungen des Publikums in den verschiedenen Gegenden der Schweiz hinsichtlich der Coincidenz der fremden Korrespondenzen und andern Rücksichten dieser Art Rechnung zu tragen, so sieht sie sich dennoch veranlaßt, einen von vielen Seiten laut gewordenen Wunsch auszusprechen, damit die Administration ersehe, bis zu welchem Grade diesen Anforderungen ohne Verletzung höherer Interessen Genüge geleistet werden kann. Es sollte nämlich, so weit immer möglich, der Abgang der Abendposten aus der Bundesstadt so eingerichtet werden, daß diejenigen Zeitungen, welche Nachrichten von demselben Tage bringen, noch mit den Abendposten versendet und daß die Zeitungen daher so spät als möglich vor der Abfahrtszeit aufgegeben werden könnten.

Einen andern Wunsch glaubt die Kommission dahin aussprechen zu sollen, daß alle zu lästig erscheinenden Verträge für Lieferung von Postpferden nur auf kurze Verfallszeit abgeschlossen werden und daß die Frage, hin-

sichtlich der Uebereinkunft über die Lieferung und den Unterhalt der Pferde durch die Eidgenossenschaft selbst, in einigen Ausnahmefällen von der Administration untersucht werde.

Endlich glaubt die Kommission, es könnte ohne bedeutende Mehrkosten der Post- und Messageriedienst, entweder durch Verminderung der Ausdehnung gewisser Relais, oder durch einen beschleunigteren Pferdewechsel auf den Stationen, oder endlich durch einen geringern Zeitansatz für die Fahrt auf gewissen Routen, beschleunigt werden.

Finanzielles Resultat.

Indem sich die Kommission auf ihre bereits ausgesprochenen Bemerkungen über das Finanzresultat von 1851 und auf die hier folgenden nachträglichen Bemerkungen bezieht, begnügt sie sich, hier darauf hinzudeuten, daß der Ertrag der Posten, der nach den nachgewiesenen Bruttoeinnahmen sich auf Fr. 405,111. 14 a. W. mehr als im Jahr 1850 beläuft, sich endlich, nach Abzug des Mehrunterschieds auf den Betriebskosten und der Summe von Fr. 90,337. 73 Einnahmen, die sich auf die vorhergehende Verwaltung beziehen (von 1850) auf die Summe von

Fr. 205,123. 41½

reduzirt.

Dazu zwei Rechnungsalbi, ebenfalls von der letzten Verwaltung, von

„ 23,795. 96

zusammen nur: Fr. 228,919. 37½

Hinsichtlich der Bilanz der Verwaltung, welche auf den 1. Januar 1852 zu Gunsten der Eidgenossenschaft einen Aktivsaldo von Fr. 25,084. 53 herstellt, glaubt die Kommission, daß diese Bilanz kaum für etwas mehr,

als für einfache Daten ohne genügende Begründung angesehen werden könne, in so fern nicht, statt den Preis des Materials in Globo unter Deduktion von 10 % zu fixiren, der wirkliche Werth des Materials nach einer detaillirten Expertenschätzung, zur Basis des Inventars angenommen werden will.

Kanzlei und Archive.

Die Kommission hat sich überzeugt, daß mit Ausnahme der obgenannten Repierbücher, die in einigen Büreaur der Verwaltung fehlen; auf den Büreaur der Generaldirektion alles vollkommen in Ordnung ist.

Was die Archive des Departements betrifft, so schien es der Kommission, daß es passend sein dürfte, sie nicht mit den Registern der Monatsrechnungen der elf Kreise und der dazu gehörigen Akten zu füllen, sondern diese Dokumente den betreffenden Direktionen nach erfolgter Ablegung und Annahme der Rechnung wieder zurück zu senden.

Baudepartement.

Die Kommission hält dafür, daß im Jahr 1851 Alles gethan worden ist, was in öffentlichen Bauten möglich war, wie Studien über die Eisenbahnen und elektrischen Telegraphen, und sie ist der Ansicht, daß der Bundesrath einzuladen sein dürfte, die Studien hinsichtlich eines Schienenweges über die Alpen zu vervollständigen durch Untersuchungen über anderweitige Pässe als die bisherigen, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob keine bessern und ausführbareren existiren.

Was endlich das Bundesrathhaus anbelangt, dessen Terrassirungsarbeiten begonnen haben, so ist zu hoffen, daß der Bau mit Energie gefördert werde, da nunmehr der Bundesrath und die Stadtgemeinde Bern über den Plan des Gebäudes einig sind.

B.

Eidgenössische Staatsrechnung von 1851.

Einnahmen.

I. Abschnitt.

Ertrag der Immobilien und angelegten Kapitalien.

Der Voranschlag war berechnet zu	Fr. 159,744. 28
Die Rechnung erzeigt Einnahmen	„ 101,952. 98½
	<hr/>
Ausfall:	Fr. 57,791. 29½

Wenn man indessen die Ergebnisse der Verwaltungs- und Generalrechnung in der Ausgangsbilanz zusammenstellt, so findet sich, daß der Jahresertrag pro 1851 keineswegs um obige Summe gegen die Berechnungen des Voranschlages zurückgeblieben ist.

Dieser war berechnet, wie oben, zu	Fr. 159,744. 28
Dazu Ausstände von 1850	„ 73,521. 87
	<hr/>
Zusammen:	Fr. 233,266. 15

Der Jahresertrag thut:

Einnahmen laut Verwaltungs- und Generalrechnung, zusammen	Fr. 167,174. 75	
Rückstände laut Ausgangsbilanz	„ 59,726. 20	
	<hr/>	Fr. 226,900. 95
	Minderertrag:	Fr. 6,365. 20

Davon fallen auf die Kapitalzinsen: Fr. 5,506. 37

Diese Abweichung erklärt sich dadurch, daß im Voranschlag für 1851 der Kapitalienbestand v. 31. Dez. 1849 zur Grundlage genommen wurde, während sich dieser natürlich in der Zwischenzeit des Jahres 1850 verändert hatte.

Der Jahresertrag der Liegenschaft zu Belp, mit Inbegriff des Holzerlöses, nach Abzug von Unkosten, steigt auf etwas über $3\frac{1}{4}\%$ der Erwerbssumme.

III. Abschnitt.

Zinsen von Guthaben und Vorschüssen.

Die dieartige Einnahme von	Fr. 78,244. 94
reduzirt sich in der Wirklichkeit um	„ 3,111. 94
	<hr/>

bleiben: Fr. 75,133. —

welcher Betrag laut Fol. 14 der Rechnung den ehemaligen Sonderbundsständen und der Münzkommission in Conto Current gutgeschrieben worden ist.

Anlässlich der jährlich auflaufenden Zinsrückstände von der Nachtragsforderung an den ehemaligen Sonderbundsständen findet die Kommission, daß es im allseitigen Interesse gelegen hätte, diese Rechnung einmal zum Abschluß zu bringen. Daher:

Antrag: Der Bundesrath ist beauftragt, dafür zu sorgen,

- a. daß die Rechnung über die Sonderbundskosten definitiv abgeschlossen und
- b. daß die fälligen Raten richtig einbezahlt werden.

Dieser Auftrag möchte um so zweckmäßiger erscheinen, als auch die pro 1851 fälligen Kapitalraten von Schwyz, Obwalden, Unterwalden und Freiburg nicht völlig abbezahlt wurden.

III. Abschnitt.

Regalien und Verwaltungen.

A. Zollverwaltung.

Die Gesamtertrögeinnahme erzielt Fr. 3,473,777. 84½

Davon fallen

a. für Einfuhr	Fr. 3,182,365. 75
b. „ Ausfuhr	„ 207,755. 77½
c. „ Durchfuhr	„ 34,332. 50
d. „ Niederlagshäuser	„ 10,839. 20
e. „ Strafantheile	„ 8,973. 12
f. „ Waaggebühren	„ 9,701. 69½
g. „ Verschiedenes	„ 19,802. 35

Unter dem Namen „Verschiedenes“ sind zum Theil eigentliche Zollgebühren verrechnet, indem die Ergebnisse der Rechnungsrevisionen darin nachgenommen wurden. Sodann erscheinen: Vergütungen der Kantone Bern, Aargau u. für die Besorgung des Ohmgeldbezuges durch die eidgenössischen Zollangestellten; ferner Miethzinsen von Untervermietungen. Im III. Zollgebiete werden letztere von den verausgabten Miethzinsen abgezogen.

Die Kommission erwartet, daß in Zukunft diese und allfällig andere Erträgnisse in allen Zollgebieten gleichmäßig in den Rechnungen behandelt werden.

Der erzeigte Ueberschuß gegen den Voranschlag von Fr. 273,777. 84 $\frac{1}{2}$ ist in der Wirklichkeit um Fr. 6,387. 60 geringer, indem diese Summe wegen unrichtigen Berechnungen der Zollgebühren zurückvergütet werden mußte. Diese Irrungen finden ihre Entschuldigung theils in der Unbestimmtheit und Unvollständigkeit des ersten Zolltarifs, theils auch darin, daß viele neu angestellte Beamte in Geschäften dieser Art nicht erfahren waren.

B. Postverwaltung.

Die Kommission hat es als nicht in ihrer Aufgabe liegend betrachtet, die zahlreichen Dokumente zu verifiziren, die ihr als Belege zur Generalrechnung der Verwaltung vorgelegt wurden und die außer den einzelnen Rechnungen der Zentralkirection aus 132 Uebersichten sämmtlicher Monatsrechnungen der 11 Postkreise und aus 132 Bänden Belegstücken bestehen; aber sie hat das ganze Rechnungswesen der Zentralkirection, so wie auch die Monatsrechnungen der 11 Postkreise genau untersucht, indem sie in vielen Fällen diese verschiedenen Rechnungen mit ihren Belegen verglich und sich vergewissert hat, daß die ganze Komptabilität einer doppelten und dreifachen Kontrolle unterworfen wird, so daß es beinahe unmöglich ist, Irrthümer von einigem Belange nicht zur rechten Zeit zu entdecken und zu berichtigen.

Was materielle Irrthümer betrifft, so hat die Kommission, ohne jedoch behaupten zu wollen, daß keine weiteren vorhanden sein könnten, nur zwei unbedeutende aufgefunden, und zwar

- 1) in der Zentralkirectionsrechnung vom Monat September, einen Irrthum bezüglich des Materiellen, welches sich unter den Belegen mit Nr. 243 vorfindet und sich auf Fr. 160. 80 beläuft, aber nur zu Fr. 154. 80 addirt und ausbezahlt wurde;

- 2) in der Rechnung des ersten Trimesters der Generalverwaltung befindet sich eine Summe von Fr. 6. 70 unter der Rubrik „Ausflußgegenstände“, während sie unter die Rubrik „altes Material“ gehört hätte, wie sie denn auch in der Rechnung der Direktion von St. Gallen vom Monat März verzeichnet ist.

Ueber die beobachtete Form der Rechnungen kann die Kommission, vorbehalten nämlich, daß die oben erwähnte Gleichförmigkeit in den Monatsrechnungen der 11 Kreise eingeführt werde, ihre vollkommene Befriedigung aussprechen.

Die Gesamtsumme der Einnahmen beläuft sich für das Jahr 1851 auf die Summe von Fr. 4,037,320. 97½ und besteht aus:

Fr. 1,876,512. 59½	Ertrag der Reisenden,
„ 1,225,362. 57	„ „ Tarife,
„ 676,482. 60½	„ „ Pakete u. Baloren,
„ 130,567. 36	„ „ Transitgebühren,
„ 52,725. 37½	„ „ verschiedenen Gegenstände,
„ 65,670. 47	„ „ der Zeitungen;

Fr. 4,037,320. 97½ gleiche Summe.

Mit Ausnahme des Ertrags der Briefe, der um Fr. 23,831. 02½ unter dem Ertrag des vorigen Jahres und um Fr. 54,637. 43 unter dem Voranschlag des Budget von 1850 geblieben ist, haben alle übrigen Einnahmestämme zusammen die Voranschläge des Budget um Fr. 197,320. 97½ und die Einnahmen derselben Stämme vom vorigen Jahre um Fr. 405,111. 14 überstiegen.

Außer den bereits im ersten Theile über dieses Resultat gemachten Bemerkungen hat die Untersuchung des

Kapitels über die Einnahmen der Kommission zu folgenden Bemerkungen Anlaß gegeben :

1) In einigen Kreisen, namentlich in demjenigen von Neuenburg, hat die Zahl der durch die Post spedirten Pakete und Baloren in Folge der Herabsetzung der Tarife auf eine außerordentliche Weise zugenommen; aber es sind daraus schlimme Folgen für die Reisenden entstanden, welche mehr oder weniger bedeutenden Unfällen ausgesetzt wurden, die wenigstens größtentheils der außergewöhnlichen Ueberladung über den Schwerpunkt, auf der Imperiale zuzuschreiben sind.

Es ist von Wichtigkeit, daß die Administration für Vermeidung solcher Uebelstände Vorsorge treffe, immerhin mit Rücksicht auf eine möglich leichte Zirkulation der kleinen Pakete.

2) Im Kanton Genf bezieht die Administration den Ertrag der Vorladungen der Friedensrichter, welche die Post als beschwerte Briefe befördert. — Die Kommission ist der Ansicht, es verstehe sich von selbst, daß auf den Fall einer Verspätung oder eines Verlustes dieser Vorladungen die Administration in keinem Falle für mehr verantwortlich gemacht werden könne, als was im einschlägigen eidgenössischen Gesetze vorgeschrieben ist.

3) Die Strafgeelder der Angestellten im Jahre 1851 wurden auf eine ganz verschiedene Weise in den einzelnen Kreisen bezogen, obschon sich vermuthen läßt, daß die Dienstverlegungen in dem einen Theile der Schweiz nicht bedeutender gewesen sein werde, als in andern.

Das Verzeichniß dieser Strafgeelder ist folgendes :

Postkreis Aarau	Fr.	23. —
„ Luzern	„	26. —
„ Genf	„	27. 74

Transport: Fr. 76. 74

	Transport:	Fr.	76. 74
Postkreis	Basel	"	28. —
"	Bellinz	"	59. —
"	Zürich	"	61. 65
"	Chur	"	70. 80
"	Neuenburg	"	142. 45
"	Bern	"	242. 70
"	Lausanne	"	286. 60
"	St. Gallen	"	383. 60
			<hr/>
Total:		Fr.	1351. 54

Die Kommission erachtet es für genügend, die Aufmerksamkeit der Administration auf diesen Unterschied hingelenkt zu haben, damit sie daraus sehe, daß überall Aufsicht und Strenge in gleichem Maße geübt worden.

C. Pulververwaltung.

Die Rechnung über die Pulver- und Zündkapselverwaltung, welcher eine Menge von Spezialrechnungen und Ausweisen angehängt sind, ist in Bezug auf die Form nach dem nämlichen System gehalten, wie die dießfälligen früheren Rechnungen. Die Ausgaben sind durch Belege ausgewiesen, so daß in dieser Beziehung die Rechnung nichts zu wünschen übrig läßt. Früher war man mit der Art der Rechnungsstellung nicht ganz einverstanden; da man sich aber nun an dieselbe gewöhnt hat, so stellen wir keinen Antrag auf Abänderung des Systems.

Speziell zu der Rechnung über die Pulververwaltung übergehend, weist dieselbe einen Gewinn von Fr. 61,789. 27 nach und übersteigt den Voranschlag um Fr. 23,589. 27. Die Operation der Verwaltung war folgende:

Pulverfabrikation im Jahr 1851.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 289,451 Pfund Schießpulver fabrizirt, welche folgenden Kostenaufwand erforderten:

1) Ankauf von Schwefel und Salpeter, über Abzug des durch Verkauf darauf gemachten Gewinns	Fr. 86,503. 78
2) Kosten der Pulvermacher	" 25,059. 95
3) Fuhrlöhne	" 3,831. 89
4) Verwaltungskosten	" 10,616. 92
5) Magazinzinse, Magazinwärter, Bauten, Reparaturen und technische Untersuchungen	" 4,592. 92
6) Mietzinse für die Pulvermühlen über Abzug der Einnahmen von Untermiethen	" 5,742. 01
7) Zinse für das Betriebskapital	" 7,721. 38
Total der Kosten der 1851 fabrizirten	
289,451 Pfund Pulver	Fr. 144,068. 85

Der Fabrikationspreis käme somit im Durchschnitt auf zirka $49\frac{5}{7}$ Rappen per Pfund.

Uebersicht des Pulververkehrs im Jahr 1851 und Ausmittlung des Gewinnes auf demselben.

Am 1. Januar 1851 bestand der Pulvervorrath von 1850 in Pfund 208,476, gewerthet zu	Fr. 100,556. 90
1851 wurden fabrizirt Pfd. 289,451	
mit einem Kosten von	" 144,068. 85
Totalkosten der 497,927 Pfd. Pulver	Fr. 244,625. 75
Fremdes Pulver wurde angekauft für	" 11,711. 05
Gesamtkosten des Pulvers	Fr. 256,336. 80

Im Jahr 1851 wurden verkauft:
306,404 Pfund mit einem Erlös von Fr. 256,285. 40

Hievon ist abzugziehen die Provision
für die Pulververkäufer mit Fr. 46,061. 43

Verbleibt der Nettoerlös Fr. 210,223. 97

Hiezu kommt der Pulvervorrath vom
31. Dez. 1851, bestehend in 219,671
Pfund, Werth „ 107,902. 10

Totalwerth des Erlöses und Vorrathes Fr. 318,126. 07

Zieht man hievon ab: den Werth
des Vorrathes vom 1. Januar 1851
und die Kosten des fabrizirten und an-
gekauften Pulvers, im Betrage von Fr. 256,336. 80

so erzeugt der in der Rechnung figurir-
rende Gewinn von Fr. 61,789. 27

Das schöne Ergebniß dieser Rechnung ist theilweise dem
vermehrten Absatze des Produktes, namentlich aber dem
umsichtigen, sorgfältigen Verfahren der Verwaltung zuzu-
schreiben.

D. Zündkapsel fabrication von 1851.

Der Geschäftsverkehr von 1851 ist folgender:

a. Zündkapseln.

Der Vorrath am 1. Januar 1851 betrug 1,043,400
Stück, gewerthet zu Fr. 3,130. 20

Im Jahreslaufe wurden fabrizirt
1,691,000 Stück und kosteten netto „ 5,534. 63

Kosten der 2,734,400 Stück Kapseln Fr. 8,664. 83

Im Jahr 1851 wurden verkauft	
1,847,200 Stück à	Fr. 6,460. 22
Am 31. Dezember 1851 befanden sich	
887,200 Stück auf dem Lager, zum Werth	
von	<u>„ 2,661. 60</u>
Betrag des Vorrathes und Erlös der	
verkauften	Fr. 9,121. 82
Davon abgezogen die Fabrikationskosten	
und der Werth des Vorrathes von 1850 mit	<u>„ 8,664. 83</u>
so erzeigt sich ein Gewinn von	Fr. 456. 99

b. Schlagröhrenfabrikation.

Der Vorrath am 1. Januar 1851 be-	
trug 11,480 Stück à	Fr. 459. 20
Fabrikirt wurden im Jahr 1851 37,100	
Stück und kosteten	<u>„ 1,261. 74</u>
Totalkosten der 48,580 Stücke :	Fr. 1,720. 94
Verkauft wurden im Jahr 1851	
36,550 Stücke für	Fr. 1,430. 40
Der Vorrath am 31. Dezember 1851	
bestand aus 12,030 Stücken à	<u>„ 481. 20</u>
Betrag des Vorrathes und Erlöses :	
48,580 Stücke	Fr. 1,911. 60
Hievon ab, Werth des Vorrathes vom	
31. Dezember 1850 und Fabrikationskosten	
von 1851	<u>„ 1,720. 94</u>
Erzeigt sich ein Nettogewinn von	Fr. 190. 74

Schlägt man zu diesem Gewinn noch denselben der Kapsel-fabrikation, so stellt sich der Gesamtvorschuß auf Fr. 647. 65. Da aber das Betriebskapital von Fr. 23,156. 39,

welches die Verwaltung der Staatskasse schuldig ist, nicht zinsbar ist, so hätte, wenn man eine Verzinsung des Kapitals zu 4% berechnet, anstatt eines Gewinns von Fr. 647. 65, sich ein Verlust von Fr. 278. 59 ergeben.

Nach dem eben Gesagten zu schließen, muß diese Fabrikation nicht mit den gewünschten Vortheilen betrieben werden, da überdieß die Verwaltungskosten von der Pulververwaltung getragen werden. Trotz diesem Resultat sind wir dennoch der Ansicht, daß die Fabrikation weiters fortbetrieben werde.

IV. Abschnitt.

Kanzleieinnahmen und Vergütungen.

1. Kanzleieinnahmen.

(Ohne Bemerkung.)

2. Einnahmen des Militärdepartements.

(Ohne Bemerkung.)

3. Justizeinnahmen.

Das Budget setzt als solche Fr. 10,000 aus, während nur 450 Fr. eingingen, mithin weniger 9,550 Fr.

Es sollte bei Aufstellung des künftigen Budget auf verhältnißmäßigere Ansätze Bedacht genommen werden.

Der Einnahmeausweis dieses Abschnittes wurde übrigens richtig befunden.

V. Abschnitt.

Unvorhergesehenes.

Unter dieser Rubrik der Einnahmen erscheinen sub lit. k Fr. 6910 Rest der s. Z. für die Verwundeten aus dem Sonderbundstrieg eingegangenen Liebesgaben.

Da die Liebesgaben, in einem Gesamtbetrage von Fr. 108,323. 75, bereits im Jahr 1847 und 1848 eingegangen sind, so ist es wohl auffallend, daß die Schlußrechnung erst jetzt, am 10. Mai 1852, erschienen ist. Wir haben jedoch dieser verspäteten Abgabe nicht weiter nachgeforscht und gehen somit zur Sache selbst über.

Die Tagsatzung hatte 1847 zur Vertheilung dieser Gaben eine Kommission niedergesetzt, welche am 19. April 1848 Bericht erstattete.

Jenem Berichte zufolge sind bis Anfangs April Fr. 102,109 Rpn. 73 eingegangen, welcher Betrag bei der Bank von Bern deponirt wurde. Eine spätere Einzahlung von Fr. 6214 Rpn. 02 fand Statt, so daß die in der Bank in Bern niedergelegte Summe den Betrag von Fr. 108,323. 75 erreichte.

Von dieser Summe von	Fr. 108,323. 75
bezog das Hülfskomite von der Bank	„ 107,158. 83

und es verblieben noch disponibel bei der Bank	Fr. 1,164. 92
--	---------------

welcher Betrag die Bank am 24. April 1848 der eidg. Kanzlei ausbezahlte mit	Fr. 1,164. 92
---	---------------

Der Kanzlei und dem vormaligen Kriegesekretär sind nachträglich weitere Gelder eingegangen, als:

1) Rechnungsaldo von Hrn. Dr. Flügel	Fr. 120. 55
2) An verschiedenen Liebesgaben	„ 10,540. 38

Zusammen bei der Kanzlei eingegangen:	Fr. 11,825. 85
---------------------------------------	----------------

Bis zum Jahr 1850 blieb nun diese Summe todt und zwecklos in den Kisten liegen, bis der Bundesrath im Juni 1850 verfügte, daß an verschiedene Kantonsregierungen und Privaten der Betrag von

Fr. 4656. 15 für Verwundete aus dem Sonderbundsfeldzuge verabfolgt werden sollte; was dann auch geschah.

Zieht man nun die eben berührten Fr. 4,656. 15 von obiger Summe ab, so ergibt sich ein Kassafaldo von „ 7,169. 70

Von diesem Kassarest von Fr. 7,169. 70 wurden Ende 1851 der Staatskasse „ 6,910. —

abgegeben und erscheinen, wie Anfangs angedeutet, in der 1851 Verwaltungsrechnung.

Die noch restirenden Fr. 259. 70 wurden laut Schlußrechnung vom 10. Mai 1852 ebenfalls der Staatskasse abgeliefert und werden pro 1852 verrechnet werden.

Unsere Prüfung dieser Rechnung erstreckte sich einzig auf den Zeitraum vom 19. April 1848 bis dato, indem die frühere Rechnung von der von der Tagsatzung bezeichneten Kommission gutgeheißen wurde.

Ueber die vom April 1848 hinweg stattgehabten Ausgaben von Fr. 4656. 15 sind uns die Belege und sachbezüglichen Beschlüsse des Bundesrathes vorgewiesen worden, und dieselben gehen mit der Rechnung conform; bezüglich der Einnahmen dagegen waren wir lediglich auf die Rechnung selbst verwiesen.

Schließlich beantragen wir, dieser Rechnung die Genehmigung zu ertheilen, möchten aber bei diesem Anlasse hier eine andere Frage aufwerfen. Die in der Staatsrechnung von 1851 erscheinenden Fr. 6,910 Liebesgaben figuriren unter den gewöhnlichen Verwaltungseinnahmen des Bundes, wohin dieselben wohl unter keinen Umständen gehören. Angenommen, aber nicht zugegeben, daß

Geld gehöre dem Bunde, so sollte die Einnahme nicht unter die gewöhnlichen Verwaltungseinnahmen gebracht werden. Diese Liebesgaben wurden s. Z. zu einem bestimmten Zwecke gespendet, und diesem dürfen sie nicht entfremdet werden. Gegenwärtig sind unsers Wissens die in dem Sonderbundseldzuge Verunglückten gehörig pensionirt; somit ist für den Augenblick, für das Residuum der Gaben, keine zweckentsprechende Verwendung in Aussicht. Deshalb beantragen wir, die der Staatskasse abgegebenen Fr. 7160. 70 abzufordern und dieselben dem Invalidenfond einzuverleihen.

Ausgaben.

I. Abschnitt.

Passivzinsen.

Wir haben hier nichts zu bemerken. Die unter der Rubrik „Unvorhergesehenes“ verausgabten Fr. 8437. 86 Zinsvergütungen gehen richtig.

II. Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

- | | | |
|------------------|---|-----------------|
| A. Nationalrath. | } | Ohne Bemerkung. |
| B. Ständerath. | | |
| C. Bundesrath. | | |

D. Bundeskanzlei.

a. Personal.

Fürs Uebersetzen ins Französische und aus diesem ins Deutsche wurden Fr. 1033. 90 mehr ausgegeben als im

Voranschlag enthalten, was unter der Rubrik: „außerordentliche Aushülfe für Uebersetzungen und Kopiaturen“ aufgeführt ist. Unter diese Rubrik sind auch die Ausgaben für die italienischen Uebersetzungen im Betrag von Fr. 435 Rpn. 46 aufgenommen, die jedoch nicht hieher gehören, da im Budget für einen Uebersetzer aus dem Italienischen Fr. 1600 ausgeworfen sind. Nach Abzug dieses letztern Ausgabepostens betragen die Kosten für außerordentliche Aushülfe immerhin die beträchtliche Summe von Fr. 8237 Rpn. 74, während im Budget hiefür nur Fr. 1600 veranschlagt waren. Es sollte in Zukunft auf Verminderung solch' starker Ausgaben möglichst Bedacht genommen werden.

In dem Belege Nr. 198 von Fr. 65. 10 fehlt die Angabe der Arbeitstage und ebenso bei Nr. 229 von Fr. 10.

Als Unvorhergesehenes erscheinen Fr. 1024 außerordentliche Abwartskosten und Löhne für Heizung und Reinigung der Zimmer. Im Budget sollte in Zukunft auch für derartige Ausgaben vorgesehen werden.

Im Uebrigen haben wir die arithmetische Richtigkeit der Rechnungen und der Ausgabenbelege richtig gefunden.

b. Material.

(Ohne Bemerkung.)

c. Außerordentliche Druckkosten.

(Ohne Bemerkung.)

E. Pensionen.

(Ohne Bemerkung.)

III. Abschnitt.

Departemente.

A. Politisches Departement.

(Ohne Bemerkung.)

B. Departement des Innern.

(Ohne Bemerkung.)

C. Militärdepartement.

Um die Rechnungen des Militärdepartements auf eine erschöpfende Weise zu untersuchen, hätte es mehr Zeit und eine weitergehende Kenntniß mit dem Detail der Militärverwaltung bedurft, als der Kommission zu Gebote standen. Sie kann daher ihre Aufgabe auch nicht als vollständig erfüllt betrachten und muß um die Nachsicht des h. Ständerathes ersuchen, wenn er durch die nachfolgende Berichterstattung nicht völlig befriedigt werden sollte.

Die Staatsrechnung von 1851 zeigt in den Ausgaben des Militärdepartements im Ganzen eine Budgetüberschreitung von Fr. 28,353. 27. Dieselbe wird jedoch hinlänglich durch die bezüglichen Posten der „unvorgesehenen Einnahmen“ kompensirt, welche großen Theils als die Folge neuer Einrichtungen anzusehen sind, durch welche die Ausgaben theilweise vermehrt wurden. So findet sich in der Ausgabenabtheilung „Unvorgesehenes“ für die von dem Bunde angeschafften Pferde eine nicht budgetirte Ausgabe von Fr. 44,706. 90 vorgetragen, in welcher neben den Besorgungs- und andern Kosten auch beträchtliche Summen für Anschaffung von Fourage enthalten sind. Dagegen zeigen die außerordentlichen Einnahmen verschiedene hierauf bezügliche, theils in Baar, theils durch Verrechnung bei den Schulen erfolgte Einnahmen für Mietherträgniß jener Pferde, für verkaufte Pferde und für verkaufte Fourage aus den Magazinen, so daß die daherigen Ausgaben hinlänglich ausgeglichen erscheinen.

Ueber die bedeutenden Einnahmeposten, betreffend Mehlvorräthe und Spitalgeräthschaften, welche hier einläßlich berührt werden, haben die Kommissionen der Räte in den vorausgegangenen Berichten sich weitläufig ausgesprochen. Wir erwähnen derselben hier lediglich zu dem Zwecke nochmals, um beifügen zu können, daß nach vorangegangenen,

durch den Bundesrath veranstalteten besondern Untersuchungen alle diese Punkte nun definitiv und im Interesse der Bundeskasse erledigt worden sind.

Nicht unwesentliche Ersparnisse zeigen dann besonders noch die Rechnungen über die Wiederholungskurse der Artillerie und der Kavallerie.

So erfreulich diese Erscheinungen sind, so unerfreulich ist es dagegen wahrzunehmen, einmal daß in andern Posten zuweilen nicht unbeträchtliche und theilweise auch nicht hinlänglich motivirte Budgetüberschreitungen stattgefunden haben, und dann, daß die Rechnungen im Ganzen auf eine sehr tadelnswerthe Weise geführt worden sind. Der Uebelstand, daß einzelne Ausgaben ganz willkürlich rubrizirt und daß namentlich in die im Budget nicht eröffneten Abtheilungen für Unvorgesehenes mancherlei vorgesehene Ausgaben verwiesen worden sind, ist schon in mehreren Rechnungsberichten scharf, aber leider bisher immer vergeblich gerügt worden. Wir werden unten nachweisen, wie weit man in dieser Hinsicht auch im verwichenen Amtsjahr gegangen ist und beschränken uns hier für einmal auf diese allgemeine Bemerkung.

Bezüglich der Verwaltung im Allgemeinen haben wir hier nach dem Amtsberichte des Bundesrathes nachzutragen, daß dieser im Laufe des Berichtsjahres die sehr zweckmäßige und hinlänglich begründete Einrichtung getroffen hat, vermöge welcher vom Oberkriegskommissariat keine eigene Kasse mehr geführt wird, sondern die Kassageschäfte der Bundeskasserverwaltung übertragen werden. Das Kommissariat stellt nun einfach Mandate auf die betreffenden Budgetkredite resp. auf Unvorgesehenes aus, welche vom Militärdepartement unterzeichnet, von dem Finanzdepartement visirt und von der Bundeskasse oder einzelnen Post- und Zollkassen honorirt werden. Bei der Rechnungsstellung

ist das Finanzdepartement an die Rubrikanweisungen des Militärdepartements gebunden und der Tadel wegen unrichtiger Rubrizirung trifft daher nicht sowohl jenes, als dieses. — Die einzige Kasse, welche gegenwärtig noch beim Militärdepartement geführt wird, ist diejenige über den Verkauf der Reglemente und des Aflasses. Sie wird jedoch monatlich abgeschlossen und der Saldo an die Bundeskasse abgegeben.

In Thun, wo sich die Kommissariatsgeschäfte in Folge der vielen dort Statt findenden Schulen und der der Eidgenossenschaft angehörigen Magazine und Pferde beträchtlich vermehrt haben, dürfte ein beständiges Kommissariat mit fixer Besoldung und passender Unterordnung unter das Oberkriegskommissariat aufgestellt werden, wodurch sich die Verwaltungskosten beträchtlich reduziren müßten.

Die Superrevision der einzelnen Ausgabenbelege durch das Finanzdepartement hat sich als sehr zweckmäßig bewährt und es gebührt dem Finanzdepartement überhaupt alle Anerkennung für die Mühe, die es sich gegeben, um die Militärkomptabilität in einen möglichst befriedigenden Stand zu bringen.

Sollen wir den Totaleindruck wiedergeben, den uns die finanzielle Seite der Militärverwaltung zurückgelassen hat, so ist er insofern ein ungünstiger, als wir nicht selten ordnungsliebenden und sparsamen Sinn gefunden haben, von welchem vor Allem jene Administrationen durchdrungen sein sollten, die, in finanzieller Hinsicht selbst vollkommen unproduktiv, doch die beträchtlichsten Summen der öffentlichen Einkünfte verschlingen. Sind zwar auch die finanziellen Verhältnisse der Eidgenossenschaft nun glücklicher Weise so gestaltet, daß die ordentlichen Ausgaben ihrer bereits sehr entwickelten Verwaltung leicht bestritten wer-

den können, so liegt in diesem Umstande doch noch keine Veranlassung zu einer weniger sorgfältigen Verwendung der Einkünfte. Abgesehen von den vielen neuen Bedürfnissen, welche sie fortwährend zu bestreiten in den Fall kommen kann, auch im Militärwesen, wenn an die Abhaltung großer Uebungslager, an die Kompletirung des groben Geschüzes, an wesentliche Reparaturen oder Neubauten der für die Schulen nothwendigen Gebäulichkeiten gedacht wird, so dürfte das schweizerische Volk schon deshalb eine zu wenig sparsame und nicht streng geordnete Verwaltung nicht gleichgültig ansehen, weil es die für das Militärwesen nothwendig gewordenen Ausgaben der Kantone an den meisten Orten statt sich vermindern zum Theil beträchtlich anwachsen und damit die öffentlichen Lasten sich vermehren sieht.

Indem wir nun zu der Ausgabenrechnung übergehen, behandeln wir zunächst die allgemeine Verwaltung des Departements und stellen alles das zusammen, was zu derselben gehört.

I. Allgemeine Verwaltung.

(1. Gehalte und Tagelöhner. 7. Druckkosten. 9. Allgemeine Verwaltungskosten. 10. Unvorhergesehenes, in bezüglichen Posten.)

Um einen Ueberblick über die Summen zu geben, welche das Budget für die Kosten der allgemeinen Militärverwaltung ausgeworfen hat und welche im Berichtsjahre hiefür verwendet worden sind, müssen wir die im Budget und den Nachweisen zur Staatsrechnung unter verschiedenen Ziffern aufgeführten Rubriken zusammenstellen.

	Budget.		Staats-	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. Gehalte und Tagelöhner	13,920.	—	13,755.	16
b. Unvorgesehenes in dieser Ab-				
theilung (lit. n)	—	—	4,204.	14
c. Druckkosten	2,500.	—	2,192.	80
d. Allgemeine Verwaltungskosten	300.	—	1,283.	14
e. Unvorgesehenes (Abtheilung				
10), insoweit es hieher gehört				
(Lithographien Fr. 643. 90.				
Anschaffung von Mobilien und				
Büreaubedürfnissen Fr. 365				
Rpn. 47)	—	—	1,009.	37
	<hr/>			
	16,720.	—		
Budgetüberschreitung	5,724.	61		
	<hr/>			
Totalausgaben	22,444.	61	22,444.	61

Die Budgetüberschreitung von Fr. 5,724. 61 wird im Speziellen (nach den offiziellen Nachweisen) auf folgende Weise verzeigt:

1) Budgetüberschreitung auf Posten lit. f				
Kopisten			Fr.	12. 98
2) Außerordentliche Se-				
kretariatsauschülfe				
beim Departement	Fr. 2,070.	13		
Außerordentliche Se-				
kretariatsauschülfe				
beim Oberkriegskom-				
missariat	"	198. —		
Außerordentliche Se-				
kretariatsauschülfe				
bei der Verwaltung				
des Materiellen	"	179. 11		
	<hr/>			
			"	2,447. 24
Transport:			Fr.	2,460. 22

	Transport :	Fr. 2,460. 22
3)	Nachträgliche Liquidationsarbeiten aus aus den Jahren 1847, 1849 und 1850	„ 1,111. 75
4)	Büreaufkosten des Oberkriegskommissariats	„ 590. 90
5)	Budgetüberschreitung der sog. Allgemeinen Verwaltungskosten, worunter Kopiarbeiten, Bureauanschaffungen u. s. w. für das Oberkriegskommissariat	„ 983. 14
6)	Obige sub lit. e aufgeführten Lithographiearbeiten, Mobilien und Bureaubedürfnisse	„ 1,009. 37
7)	Budgetüberschreitung der Tagelder des Chefs des Geniewesens Fr. 184 Rpn. 65 und des Oberfeldarztes Fr. 18 Rpn. 90	„ 203. 55
8)	Instruktionsreise des Herrn Oberkriegskommissärs nach Zürich (eigentlich unter Abtheilung 6 gehörend, aber in Abtheilung 1, lit. n vorge tragen)	„ 54. 25
		<hr/> Fr. 6,413. 18

Hievon fallen in Abrechnung:

1)	Weniger ausgegeben, als budgetirt, in den unter Abtheilung 1, lit. d, e, g und h ausgesetzten Krediten für Besoldungen	Fr. 381. 37
2)	Abtheilung 7, Druckkosten	„ 307. 20 „ 688. 57

Ergibt obige Budgetüberschreitung von

Fr. 5,724. 61

Hierüber sind folgende Bemerkungen zu machen:

1) Das Budget hat unter den Unkosten für Materialanschaffungen für die Bundeskanzlei ausdrücklich auch die Anschaffungen der Departemente an Schreibmaterialien und Mobilien aufgenommen. Es ist daher durchaus nicht zu rechtfertigen, daß das Militärdepartement solche Ausgaben, wozu ihm auch kein besonderer Kredit eröffnet worden ist, gemacht hat. Ferner ist zu rügen, daß diese Unkosten nicht wenigstens in der Rechnung auf passende Weise zusammengestellt, sondern theils unter der Rubrik lit. n Unvorgesehenes, Abtheilung 1. Gehalte und Taggelder, theils unter die Abtheilung 9. Allgemeine Verwaltungskosten, theils endlich unter die Abtheilung 10. Unvorgesehenes gebracht hat. Die Bemerkung des Amtsberichts, daß der für allgemeine Verwaltungskosten ausgesetzte Kredit von Fr. 300 offenbar zu gering sei, um alle vorkommenden kleinen Ausgaben für Bureau- und Archivbedürfnisse des Departements und seiner Abtheilungen zu decken, kann nicht als richtig anerkannt werden, sobald jene zum Theil sehr beträchtlichen Anschaffungen, wie es sein sollte, auf Rechnung jener Kanzleikredite gestellt werden. Der Grund dieser Bestimmung des Budget läßt sich auch leicht einsehen; es wird dadurch eine bessere Kontrolle über den Verbrauch solcher Gegenstände erzielt und die Anschaffungen selbst werden theilweise wenigstens billiger geschehen, weil sie in größern Quantitäten vorgenommen werden können.

2) Die in der Rechnung angegebene Nichtverwendung von Fr. 307. 20 auf den Druckkosten von Reglementen, Ordonnanzen und Formularien ist rein fingirt, da in Abtheilung 10 Unvorhergesehenes allein Fr. 643. 90 für lithographische Arbeiten aufge-

tragen sind, welche, wie andere ähnliche Arbeiten, unter die Rubrik Druckkosten hätten gestellt werden sollen. Kleinere Pöstchen von Lithographiearbeiten finden sich ferner in der Rubrik lit. n. Unvorgesehenes, Abtheilung 1, und in Abtheilung 9. Allgemeine Verwaltungskosten. Der Kredit für Druckkosten ist daher jedenfalls um mehr als Fr. 300 überschritten worden.

3) Das Budget hatte, außer den beim Personal der Bundeskanzlei, auch für das Militärdepartement bewilligten Krediten für Gehalte der Angestellten des Oberkriegskommissariats, des Departements und für Abwart im Ganzen eine Summe von Fr. 12,600 ausgeworfen und die Rechnung daselbst eine Ausgabe von Fr. 12,351. 61 verzeigt, so daß sich eine Minderausgabe von Fr. 248. 39 herausstellen würde. Allein, wie bereits oben angedeutet, zeigt sich eine Mehrausgabe für Sekretariatskosten von zusammen

Fr. 2,460. 22
hiezü für besondere Liquidationsarbeiten „ 1,111. 15

zusammen: Fr. 3,571. 37

wozu noch überdieß einige Kopiaurausgaben gehören, die sich in den Ausgaben für allgemeine Verwaltungskosten befinden. Es zeigt sich daher auch hier eine beträchtliche Budgetüberschreitung.

4) Diese Budgetüberschreitungen können nicht als hinlänglich gerechtfertigt angesehen werden, da ein näherer Nachweis über deren Nothwendigkeit fehlt. Der Amtsbericht, welcher übrigens in seinen bezüglichen Aushebungen mit den uns vom Finanzdepartement vorgelegten Nachweisen in Bezug auf die Rubricirung der verschiedenen Posten nicht genau übereinstimmt, spricht bei Gelegenheit der Unkosten für außerordentliche Hülfsarbeiten nur im allgemeinen von einer großen Zunahme der Geschäfte bef

dem Sekretariat und macht bei einer andern Gelegenheit auf die Masse von lithographischen und Buchbinderarbeiten aufmerksam. Da wir aber die volle Ueberzeugung nicht gewinnen konnten, daß die hier ausgesetzten Kredite auf eine sehr sorgfältige und ökonomische Weise verwendet worden seien, so vermiffen wir eine einläßlichere Nachweisung über diese Bütgetüberschreitungen.

5) Ueber die Spezialrechnungen ist zu bemerken, daß einige wenige untergeordnete Belege (z. B. für eine Postkarte und Kurstabelle Fr. 3; für Stahlfedern Fr. 3. 30) fehlen und daß viele Belege vom Departementalchef nicht visirt sind. Bezüglich der Rechnungsstellung ist zu wiederholen, daß dieselbe sehr unbefriedigend ist. Ausgaben für Sekretariatsaushülfe, Druckkosten, Anschaffungen von Mobilien, Schreibmaterialien und Büreaugeräthschaften sollen, sofern sie für die ordentliche Verwaltung verwendet werden, den bezüglichen, im Bütget vorgesehenen Posten beigeschrieben, niemals aber unter verschiedene andere Rubriken mit andern ungleichartigen Gegenständen vertheilt werden.

II. Unterricht.

Der Kredit von Fr. 1000 für die Scharffschützeninstruktionsschule wurde nicht verwendet.

Instruktionspersonal.

Bei Berathung des Bütget für 1851 lag ein detaillirter Etat über die Besoldungsskala des von der Eidgenossenschaft für die Spezialwaffen aufzustellenden Instruktionspersonals vor, in welchem auch die Entschädigungen für Miethpferde bei Inspektions- und Wiederholungskursen und Reise- und Logisvergütungen aufgenommen worden war. Die Gesammtsumme wurde auf Fr. 64,600. — Bütgetirt, und war dahin spezifizirt:

Besoldungen der Instruktoren

des Genie	Fr. 7,600. —
der Artillerie	„ 37,495. —
der Kavallerie	„ 9,330. —

Zusammen: Fr. 54,425. —

Miethpferde bei Instruktions- und Wiederholungskursen	Fr. 400
Reisevergütungen	„ 4,000
Logisvergütungen an die Offiziere, wo sie nicht kasernirt werden können	„ 1,600
Gehalt des Lehrers der Kriegswissenschaft	„ 1,600
	<u>„ 7,600. —</u>

Zusammen: Fr. 62,025. —

Im Budget angesetzt mit	„ 61,000. —
Besoldung der Scharfschützeninstruktoren	„ 3,600. —
	<u>„ 64,600. —</u>

Total: Fr. 64,600. —

Die Verwendung dieser Kredite fand auf folgende Weise statt:

Instruktionspersonal des Genie, der Artillerie und Kavallerie	Fr. 52,239. 10
Fouragelieferungen	„ 1,474. 12
Sanitätswesen	„ 845. 45
Verschiedenes, darunter für Pferdemiethen	Fr. 1,344, Abschätzung eines Offizierspferdes Fr. 200, Sekretär- und Druckarbeiten, kleinere Anschaffungen zc.
	„ 2,897. 21
	<u>Fr. 57,455. 88</u>

Besoldung der Scharfschützen-		
instruktoren	Fr. 6,410.	26
Verschiedenes	„	213. 73
		<hr/>
	„	6,623. 99
		<hr/>
Zusammen:	Fr. 64,079.	87
Hiezu kommen noch für einen Fechtap-		
parat	„	77. 75
		<hr/>
Total:	Fr. 64,157.	62

Es erzeigt sich sonach bei dem Instruktionspersonal der Scharfschützen eine Kreditüberschreitung von Fr. 3,023 Rpn. 99, bei demjenigen der übrigen Spezialwaffen dagegen eine Ersparniß von Fr. 3,544. 12. Mit Bezug auf die Totalsumme ergibt sich eine Ersparniß von Fr. 442. Rpn. 38.

In Bezug auf die Rechnungsstellung ist zu bemerken, daß in Zukunft die Besoldungen des Instruktionspersonals der einzelnen Schulen auseinander gehalten werden müssen, weil nicht zugegeben werden kann, daß die Mehrausgabe bei der einen Schule durch allfällige Ersparnisse einer andern gedeckt werden. Was die Budgetüberschreitung bei dem Scharfschützeninstruktionspersonal anbelangt, so zeigt die Rechnung, daß der Oberinstruktor mit Fr. 2000 und jeder der beiden Unterinstruktoren mit Fr. 1400 besoldet wurden. Zu diesen Fr. 4800 kamen noch Reise- und Logisentschädigungen und die Taggelber von zwei Unterinstruktoren und eines Trompeterinstruktors. In Zukunft sind die Unterabtheilungen in dem Budget und in der Staatsrechnung in Bezug auf die Bezeichnung in genaue Uebereinstimmung zu bringen.

Fortbildungs- und Generalstabschule in
Thun.

Die Budgetansätze hiefür waren folgende:

Generalstabschule	Fr. 13,000. —
Fortbildungsschule:	
Besoldung und Verpflegung	Fr. 21,820. 50
Munition	" 7,000. —
Instruktionsbedürfnisse	" 6,100. —
Uebrige Kosten	" 17,079. 50
	<hr/>
	" 52,000. —
	<hr/>
Zusammen:	Fr. 65,000. —

Die Rechnung erzeigt folgendes Resultat:

Generalstabsabtheilung (Besoldung Fr. 6,183. 50, Dienstpferde Fr. 635, Landentschädigung Fr. 45. 10, Instruktionsbedürfnisse Fr. 332. 25, Diverses Fr. 18. 90).	
Zusammen	Fr. 7,214. 75
Genieabtheilung	" 6,810. 94
Artillerieabtheilung	" 25,570. 67
Allgemeine Kosten (darunter Fr. 1,726. 50 für Besoldung und Fr. 169. 60 für Verpflegung)	" 2,792. 06
Lieferungen von Lebensmitteln und Fournage	" 9,072. 03
Reisevergütung und abermals Besoldung	" 858. —
Verschiedenes (darunter Pferdemiethzins an Privaten Fr. 3,189. 20 und Mieth der Bundespferde Fr. 5,535. —)	Fr. 11,124. 62
	<hr/>
Zusammen:	Fr. 63,443. 07

Nach dieser Zusammenstellung würde sich daher eine Ersparniß von Fr. 1,556. 93 herausstellen.

Bezüglich der Rechnungsstellung ist hier wieder zu in, daß keine gehörige Zusammenstellung der gleich-

artigen Posten stattgefunden hat, und daß die Ausgaben für Fourage und Lebensmittel nicht den Posten der einzelnen Abtheilungen beige-schrieben worden sind.

Die Abtheilung: „Reisevergütungen und Befoldungen“ würde zu Vermeidung von Irrungen richtiger „Inspektionskosten“ überschrieben und die Unkosten von Fr. 646 Rpn. 80, welche für Versuche mit Perkussionsgranaten verwendet worden sind, der Abtheilung: „Sendungen und Kommissionen“ beige-schrieben worden sein.

Die unter der Abtheilung „Verschiedenes“ enthaltene Ausgabe von Fr. 579. 88 für Geschüßreparaturen wäre richtiger in der Abtheilung „Anschaffungen von Kriegsmaterial“ vorgetragen worden, da es nicht eine bloß für jene Schule, sondern eine für Vermehrung resp. Verbesserung des Kriegsmaterials, das auch zu andern Zwecken verwendet wird, gemachte Ausgabe betrifft.

Rekrutenunterricht.

1. Genie.

Bei der Budgetberathung lagen sehr detaillirte Berechnungen vor, nach welchen sowohl die Sappeur- als die Pontonnierrekruten unterrichtet werden und die Kosten im Ganzen auf Fr. 13,500 steigen sollten. Eine Pontonnierschule fand nun aber nicht statt, und es erklärt sich daher, daß für diesen Posten der ausgesetzte Kredit nur ungefähr zur Hälfte verwendet wurde.

2. Artillerie und Parktrain.

Nach den Budgetvorlagen sollten in Zürich, Thun, Bière, Aarau und Neuenburg Artillerie- und Trainrekruten und in Luzern, Zürich und Thun Parkartillerie- und Parktrainrekruten unterrichtet werden. Für die einzelne Schule der ersten Abtheilung wurden Fr. 17,000 bis Fr. 20,500, für die Parkartillerierekruten Fr. 8,700 und

für die Parktrainrekruten Fr. 6,000 bis Fr. 6,200 berechnet, wozu noch, nach Abzug der von den Kantonen für Benützung der der Eidgenossenschaft gehörigen Pferde zu leistenden Entschädigung, für Kommissariats- und Inspektionskosten Fr. 2,100 gerechnet wurden. Die Gesamtausgabe sollte demnach auf Fr. 109,000 zu stehen kommen. In Vierre und Luzern fanden nun aber keine Schulen statt. Zieht man daher die auf diese beiden Schulen fallenden Ausgaben nach den oben gegebenen geringsten Ansätzen von Fr. 17,000 und 6,000, zusammen Fr. 23,000 von der Totalsumme von Fr. 109,000 ab, so blieb für die wirklich abgehaltenen Schulen eine Summe von Fr. 86,000 übrig, welche für dieselben hätte ausreichen sollen. Wir finden aber die wirklichen Ausgaben mit Fr. 92,628. 07 aufgetragen und es ergibt sich daher in der Wirklichkeit statt einer Ersparniß von Fr. 16,371. 93, von welcher der Amtsbericht des Bundesrathes spricht, eine Bütgetüberschreitung von zirka 6,628. 07.

Die Kosten der einzelnen Schulen sind in den Nachweisen folgendermaßen angegeben:

Schule in Aarau	Fr. 21,721. 66
„ „ Colombier	„ 25,667. 65
„ „ Luzern	„ 257. 70
„ „ Thun	„ 26,798. 29
„ „ Zürich	„ 18,182. 77

Zusammen: Fr. 92,628. 07

Hierüber ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Der Grund der nachgewiesenen Bütgetüberschreitung kann jedenfalls nicht einer verhältnißmäßig großen Anzahl der in den Schulen gebildeten Rekruten beigezessen werden, als bei der Bütgetberatung angenommen war. Das Bütget war nämlich auf 1069 Rekruten be-

rechnet, während nur 741, sonach 328 weniger, den Unterricht genossen haben. Wir vermiffen auch hier wieder einen entsprechenden Nachweis über die Kostenvermehrung.

2) In den Nachweisen vermiffen wir die sehr nothwendige logische Einordnung der verschiedenen Ausgabenposten unter bestimmte Kategorien, welche bei allen Schulen die gleichen sein sollen. Ohne einen Aufwand von Zeit, der uns nicht zu Gebote stand, kann daher nicht im Einzelnen berechnet werden, in welchem Verhältniß die verschiedenen Ausgaben in den verschiedenen Schulen zu einander stehen. Sollen aber für die Budgetberathungen feste Grundlagen und für die Prüfung und Vergleichung der Rechnungen leicht auszumittelnde Anhaltspunkte gewonnen werden, so ist es für die Zukunft unerläßlich, die Nachweise nach einem bestimmten, für alle Schulen gleichförmigen Schema einzurichten.

3) Die für die Schule in Luzern aufgetragenen Unkosten würden vermuthlich ganz weggefallen sein, wenn zu gehöriger Zeit wahrgenommen worden wäre, daß sie nicht abgehalten werden könne, und wenn in Folge dessen auch die erforderlichen Anordnungen stattgefunden hätten.

3. Kavallerie.

Hier zeigt sich eine Minderausgabe von Fr. 6,717. 07, welche ihren Grund wesentlich in dem Umstande findet, daß der h. Stand Waadt keine Rekruten zu instruiren hatte, während bei der Budgetberathung auf solche Rücksicht genommen war.

Die Kosten der einzelnen Schulen betragen:

In Aarau	Fr. 10,429. 64
„ Genf	„ 2,937. 68
„ Thun	„ 11,851. 41
„ Winterthur	„ 9,064. 20

Zusammen: Fr. 34,282. 93

Ueber das Unbefriedigende der Rechnungsstellung in den Nachweisen ist hier, wie überhaupt bei allen Schulen, das Gleiche zu bemerken, was oben bei der Artillerie-rekrutenschule erwähnt worden ist.

4. Scharfschützen.

Die bedeutende Budgetüberschreitung von Fr. 11,511.89 rührt nicht allein von größerem Konsum an Munition und vermehrten Einrichtungskosten, wie der Amtsbericht sagt, sondern auch von der stärkern Zahl der instruirten Mannschaft her. Die Budgetvorlagen nahmen nämlich 200 Mann Cadres und 500 Rekruten, zusammen 700 Mann an, während in der Wirklichkeit 177 Mann Cadres und 854 Rekruten, zusammen 1,031 Mann instruiert wurden.

Für Munition wurden statt der budgetirten Fr. 1,500 Fr. 6,324. 22 in Anspruch genommen.

Die nächste Budgetberathung wird sich nun immerhin auf eine sicherere Grundlage stützen können, als es bei der frühern, welche noch gar keine Erfahrungen kannte, der Fall war. Nach den Ergebnissen der im Jahr 1851 abgehaltenen Schule fallen von den Gesamtkosten

auf Besoldung und Verpflegung zirka	62 %
„ Munitionsverbrauch	15 „
„ Bequartierungskosten	7 „
„ Instruktionsbedürfnisse	3½ %
„ Besammlungs- und Entlassungskosten, zirka	3½ „
„ die übrigen Kosten (Gesundheitspflege, Bureaukosten, Fuhrleistungen, Waffen, Landentschädigungen) zirka	9 „

Die Unkosten der einzelnen Schulen sind folgendermaßen vorgetragen:

Lausanne	Fr. 10,177. 67
Luzern	„ 11,734. 18
St. Gallen	„ 7,470. 47
Thun	„ 6,346. 60
Zürich	„ 5,782. 97

Zusammen: Fr. 41,511. 89

Bildung der Instruktooren der Infanterie.

Diese hier vorkommende Budgetüberschreitung von Fr. 5,061. 49 scheint wesentlich dem Umstande beigeschrieben werden zu müssen, daß das Personal der instruirten Mannschaft zahlreicher war, als f. Z. angenommen wurde.

Wiederholungskurse.

1. Genie.

Die verschiedenen Schulen kosteten:

Ararau	Fr. 2,192. 35
Moudon	„ 3,150. 81
Thun	„ 2,644. 52
Zürich	„ 2,641. 08

Zusammen: Fr. 10,628. 76

somit Fr. 428. 76 mehr, als das Budget gestattete. Der Amtsbericht gibt als Grund dieser Ueberschreitung „zufällige Mehrkosten einzelner Accessorien an. Dagegen muß bemerkt werden, daß die Budgetvorlagen gar keine Rücksicht auf die Inspektionskosten genommen haben, welche im Berichtsjahr Fr. 412. 40 betragen, wonach die Ueberschreitung zum Theil ausgewiesen erscheint. Was die übrigen einzelnen Ausgabeposten der Rechnung anbelangt, so können sie mit den Budgetvorlagen nicht verglichen werden, weil sie nicht gleichartig gebildet sind.

2. Artillerie- und Parktrain.

Die Ausgaben vertheilen sich auf die einzelnen Schulen folgendermaßen:

Narau	Fr. 10,497. 23
Bière	„ 25,507. 42
Colombier	„ 4,446. 31
Thun	„ 21,192. 87
Zürich	„ 14,418. 83

Zusammen: Fr. 76,062. 66

und zeigen sonach eine Ersparniß von Fr. 9,637. 34.

Das Bûdget war berechnet auf

- 1 Batterie 12-Pfünderkanonen;
- 14 Batterien 6- „ oder 12-Pfünderhaubißen; alles zu 4 Piècen.
- 5 Positionskompagnien;
- 2 Parkkompagnien;
- Stabspersonale, Inspektion und Munition (diese im Betrag von Fr. 9000).

In den Schulen waren nach dem Unterricht anwesend:

- 13 Batterien 6-Pfünderkanonen;
- 3 „ 12-Pfünderhaubißen;
- 5 Positionskompagnien und
- 2 Parkkompagnien.

Da die Anzahl der in den Schulen befindlichen Batterien und Kompagnien jedenfalls nicht unter der in den Bûdgetvorlagen enthaltenen steht, die Instruktionszeit die nämliche war und uns überdieß die nähern Anhaltspunkte zur Vergleichung fehlten, so sind wir nicht im Falle, genau angeben zu können, worin der Grund der nicht ganz unbedeutenden Ersparniß liegt. Nach einer in dem Amtsbericht enthaltenen Bemerkung scheint diese wesentlich dem

Umstand beigemessen werden zu müssen, daß die Fouragelieferungen nicht mehr durch Lieferanten in Rationen geliefert, sondern das Heu an Stücken und der Hafer per Malter und Gewicht wenigstens theilweise angekauft und durch Pferde des Bundes geführt wurde. Bei der Festsetzung des nächsten Budget ist jedenfalls auf diese geringere Ausgabe Rücksicht zu nehmen.

3. Kavallerie.

Die Kosten der einzelnen Kurse betragen:

In Aarau	Fr. 3,528. 01
„ Bière	„ 11,495. 97
„ Freiburg	„ 2,671. 22
„ Viestal	„ 4,036. 93
„ St. Gallen	„ 3,152. 54
„ Thun	„ 10,804. 70
„ Winterthur	„ 9,355. 43
„ Frauenfeld	„ 3,570. 15

Zusammen: Fr. 48,614. 95

Es zeigt sich sonach auch hier eine Ersparniß, und zwar im Betrage von Fr. 8,385. 05.

Die Kurse haben die 23 Kompagnien, wie es vorgesehen war, mitgemacht. Bezüglich der Ursache der geringern Ausgabe müssen wir auf die oben bei den Artilleriewiederholungskursen enthaltenen Aushebungen verweisen. Die künftige Budgetberathung wird auch hier die Kostenverminderung nicht unberücksichtigt lassen. Schließlich bemerken wir noch, daß die für Pferdeabschätzungen ausgegebene Summe um zirka Fr. 300 unter der hiefür ausgesetzten Summe von Fr. 4,400 geblieben ist. Wenn seither die früher laut gewesenen Klagen, daß bei Pferdeabschätzungen nicht der entsprechende Minderwerth den Reitern vergütet worden sei, verstummt sind, so halten

wir dieses Resultat nicht allein in finanzieller Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die Qualität der Pferde und die Art der Ertheilung des Unterrichtes für kein ungünstiges.

Instruktion des Medizinalpersonals.

(Ohne Bemerkung.)

Inspektionen der Infanterie und Scharfschützen.

Von der im Budget ausgeworfenen Summe von Fr. 10,000 wurden nur Fr. 5,806. 30 verwendet, was bei der Feststellung des nächsten Budgets zu berücksichtigen ist.

Pferderationsentschädigung an den Inspektor der Artillerie, der Kavallerie, der Scharfschützen und die 11 Inspektoren der Infanterie.

Nach der bezüglichen Bemerkung des Bundesrathes ist dieser Posten um Fr. 667 überstiegen worden, weil zur Zeit keine Pferderationen für die Obersten (resp. Inspektoren) der Kavallerie und der Scharfschützen berechnet worden seien.

Der Grund dieser regelmäßigen Entschädigung von Pferderationen, welche einem Inspektor jährlich die fixe Summe von Fr. 365 einträgt, statt partieller Entschädigung und für jede Dienstleistung, liegt, nach unserm Dafürhalten, nicht sowohl in einer Erleichterung der Ausgaben für die Staatskasse, als vielmehr in der Absicht, es jedem dieser eidgenössischen Stabsoffiziere möglich zu machen, ein für den Dienst zugerittenes, eigenes und daher jeden Augenblick disponibles Reitpferd zu halten. Insofern das die Absicht dieser Ausgabe ist, müssen wir

der Ansicht sein, der Bundesrath habe alle Inspektoren, welche jene Pferdeverationen beziehen, ohne in dessen ein eigenes Reitpferd zu halten, einzuladen, sich ein solches anzuschaffen.

Unterstützungen an Offiziere im Auslande.

Unrichtiger Weise sind die dem Herrn Artilleriemajor Herzog vergüteten Auslagen, wegen einer Reise nach Straßburg, zum Zweck der Besichtigung der dortigen Stückgießerei und Benützung seiner dahierigen Wahrnehmungen für die Gießerei in Aarau in diese Rubrik gebracht worden. Sie würden richtiger in dieselbe über „Kommissionen und Sendungen“ zu stehen kommen. Die hier allein in Betracht fallende Ausgabe betrifft daher bloß die dem Herrn Otto Reinert von Solothurn verabreichten Fr. 600 für Reise und Aufenthalt in Algerien.

III. Trigonometrische Arbeiten.

(Keine Bemerkung.)

IV. Kriegsgewährschaften, Mobilien und Magazine.

Von den hier ausgeworfenen Krediten ist derjenige über Anschaffung von Ambulanceergänzung und Spitaleffekten von Fr. 9,000 gar nicht in Anspruch genommen und an demjenigen über Kriegsraketen von Fr. 3,000 nur Fr. 526. 08, sonach Fr. 2,473. 92 weniger verwendet worden. Bei allen übrigen dagegen haben Ueberschreitungen stattgefunden.

Bezüglich der Rechnungsstellung ist sehr zu tabeln, daß hier wieder auf eine ganz willkürliche Weise gleichartige Ausgaben unter verschiedene Rubriken gebracht worden sind. So finden sich z. B. in der Abtheilung Unter-

halt des Kriegsmaterials die Kosten für Umguß einer langen Haubize mit Fr. 782. 40 und für Ausrüstung von Kriegsfuhrwerken mit Fr. 650. 70 aufgetragen, während in der Abtheilung Anschaffung von Kriegsmaterial hinwieder für Umguß einer 24-Pfünder-Haubize Fr. 739. 29 und für 4 Caiffons sammt Ausrüstung Fr. 1,704 vorkommen. Alle solche Ausgaben sind in Zukunft in die gleiche Rubrik, und zwar in die letztgenannte, zu stellen, dagegen aus dieser kleinere Reparaturarbeiten und Aehnliches zu entfernen und der erstern einzuverleiben. Es ist sonst unmöglich, einen leichten Ueberblick über die Verwendung der bewilligten Kredite zu gewinnen.

Um nachzuweisen, in welchem Sinne das Bädget die Abtheilung Anschaffung von Kriegsmaterial verstanden wissen wollte, geben wir die s. Z. vorgelegene Detailberechnung und stellen sie zugleich mit den entsprechenden Ausgabeposten der Rechnung zusammen:

	Bädget. Fr.		Rechnung. Fr.
Geschützröhren	16,500 —		32,774. 49
Paffeten mit Ausrüstung	9,600 —	} 19,750	20,755. 64
Caiffons mit Ausrüstung	10,150 —		
Munition	12,523. —		8,789. 37
Kriegsbrückenmaterial	2,000. —		1,592. 51
Trainpferdgeschirr	3,600. —		3,376. —
Untersuchungs- und Ueber-			
nahmskosten	500. —		— . —
Transportkosten	1,000. —		740. 35
Unvorgesehenes	127. —		— . —
Verschiedene kleinere An-			
schaffungen und Repa-			
raturen	— . —		1,063. 17
	<u>56,000. —</u>		<u>69,091. 53</u>

Im obigen Ausgeben für Geschützröhren, durch welche die Budgetüberschreitung wesentlich veranlaßt worden ist, finden sich:

a. für 6 Stücke 6-Pfünderkanonen und 4 Stücke 24-Pfünderhaubizen, welche in Lüttich gegossen wurden, Fr. 32,035. 20

b. für Umgießen einer 24-Pfünderhaubize „ 739. 29

Zusammen: Fr. 32,774. 49

Hiezu sind noch zu zählen die oben erwähnten, in der Rubrik „Fortbildungsschulen“ enthaltenen Umgießungskosten für eine Haubize von „ 579. 88 und die in der Rubrik „Unterhalt des Kriegsmaterials“ für den gleichen Zweck vorgetragene Ausgabe von „ 782. 40

so daß sich die Gesamtausgabe für Geschützröhren beläuft auf Fr. 34,136. 77 oder auf Fr. 17,636. 77 mehr als ursprünglich dafür berechnet worden war.

Der Bundesrath hat nun zwar unterm 15. März 1851 dem Militärdepartement zum Zweck der Ausführung des mit der königl. Gießerei in Lüttich entworfenen Vertrages für den Guß jener 10 Stücke einen Nachtragskredit von Fr. 18,500 bewilligt, und es mag auch die bedeutendere Ausgabe auf diesem Posten durch die Umstände materiell gerechtfertigt sein; wir mußten aber doch auf das Sachverhältniß aufmerksam machen, da die Räte bis dahin zu dieser Budgetüberschreitung keine Vollmacht erteilt hatten.

Ueber die aufgenommenen Inventarien erlauben wir uns folgende Bemerkungen. Es fehlt bei den angeschafften

Mobilien und Kriegsgeräthschaften eine individuelle Bezeichnung der angeschafften und abgegangenen Mobilien, z. B. bei Stühlen, Tischen, Geschützen wird nur die Zahl angegeben; eine wirksame und fruchtbare Kontrolle über Ab- und Zugang kann nur in individueller Bezeichnung gefunden werden. Es ist nicht gleich, ob 4 Stühle oder Tische von dieser oder jener Qualität in Abgang oder in den Zuschlag kommen. Beim Zerspringen der Kanonen kommt vollends gar nichts in Abgang oder Zuschlag, es muß in der Rechnung hie und da der Ersatz in den Umgießungskosten erkannt werden. Wenn schon hier das Metall die Hauptsache ist, so sind solche Geschütze immerhin nicht von ganz gleichem Werth und jedes derselben sollte im Inventar eine Spezialbezeichnung oder eine Nummer haben. Wir erwarten in der folgenden Rechnung über diese Anregung eine Berichterstattung.

Die Erhöhung der Magazinunkosten wird zum Theil durch die Anlegung eigener Hafermagazine veranlaßt worden sein.

Was endlich den Ankauf von Werken anbelangt, so können wir die, wenn auch unbedeutende Budgetüberschreitung schon deshalb nicht mit Stillschweigen übergehen, weil einerseits auch in andern Abtheilungen literarische Anschaffungen vorgekommen sind, welche alle auf diesen Kredit hätten genommen werden sollen, und weil es uns anderntheils unpassend erscheint, wenn Kupferstiche und Aehnliches zu Zimmerverzierungen daraus angeschafft werden.

V. F e s t u n g s w e r k e.

Hier haben wir zu tabeln, daß über die für die Arbeiten bei den Festungswerken in St. Moriz und Gondo verwendeten Fr. 5,889. 03 statt einer Spezialrechnung bloße Empfangsbescheinigungen für successive empfangene

Summen ohne nähere Angabe über deren Verwendung vorgelegt worden sind. Mit Ende des Rechnungsjahres hätten die Rechnungen, so weit sie in dasselbe fallen, abgeschlossen werden sollen, wenn auch die Arbeiten noch nicht ganz vollendet gewesen sein mögen. Ebenso verhält es sich mit den Rechnungen über die Bauten am Polygon.

VI. Sendungen und Kommissionen und Versuche mit Handfeuerwaffen.

Das Budget hatte im Ganzen Fr. 4,000 bewilligt. Von diesen wurden Fr. 1,739. 27 für Versuche mit Handfeuerwaffen verwendet. Was die Ausgaben für Sendungen und Kommissionen anbelangt, so finden sich verschiedene hieher gehörige Posten in andern Abtheilungen. Außer den oben bei der allgemeinen Verwaltung angegebenen Unkosten für eine Inspektionsreise nach Zürich von Fr. 54.25 und der in der Rubrik „Unterstützungen für Offiziere im Ausland“ enthaltene Summe von Fr. 116. 75 gehören hieher die Reisekosten des Hrn. Wurstemberger nach Freiburg von Fr. 16. 50, die in der Rubrik „Fortbildungsschule“ enthaltene Ausgabe von Fr. 646. 80, diejenigen der Herren Wurstemberger und Dr. Flügel nach Straßburg, im Betrag von Fr. 192. 55, und die Redaktions- und Uebersetzungskosten für das Militärstrafgesetzbuch, im Betrage von Fr. 571, welche beide letztern Posten in der Rubrik „Unvorgesehenes“ untergebracht worden sind. Insofern auch die Schießversuche und Pulverproben hieher gehören, hätten nicht bloß die 3 hier aufgeführten Posten von zusammen Fr. 58. 20 hier aufgetragen werden sollen, sondern auch die in der Abtheilung „Unvorgesehenes“ befindlichen Fr. 1,000 für Pulverproben bei Geschützröhren. Mit welchem Rechte der Posten Sattlerarbeit

Fr. 5. 20 hieher gestellt worden ist, sehen wir nicht ein. Zieht man den letztgenannten Posten von der in der Rechnung enthaltenen Summe ab, zählt aber zu letzterer die angeführten, hieher gehörigen Posten, so ergibt sich in dieser Abtheilung statt einer Budgetüberschreitung von bloß Fr. 531. 47, wie die gedruckte Rechnung zeigt, eine solche von Fr. 3,124. 12.

VII. Druckkosten.

(Ohne Bemerkung.)

VIII. Gerichtskosten.

(Ohne Bemerkung.)

IX. Allgemeine Verwaltungskosten.

Ueber Ziffer VIII und IX ist bereits oben das Nöthige gesagt worden. Die Gerichtskosten sind für Verpflegung von Militärsträflingen in Schaffhausen verwendet worden.

X. Unvorgesehenes.

Die Rechnung enthält hierüber nur die Gesamtsumme von Fr. 64,953. 86. Sie theilt sich jedoch in zwei Abtheilungen, von welchen die eine mit Fr. 20,246. 96 auf verschiedene angeblich unvorgesehene Ausgaben fällt, die andere dagegen mit Fr. 44,706. 90 lediglich die Ausgaben für die von dem Bunde angekauften Dienstpferde beschlägt.

a. Verschiedenes.

Wenn auch das Budget keinen Ansat hiefür enthalten hat, so ist es doch begreiflich, daß bei einer so ausge dehnten Administration unvorgesehene Ausgaben, welche sich unter die festgestellten Ansätze nicht subsummiren lassen, vorkommen. Allein wir finden es tadelnswerth, daß Ausgaben, für welche bestimmte Kredite bewilligt worden sind, in solchen Rubriken untergebracht werden, um nur, wie

es beinahe den Anschein gewinnen will, einzelne Budgetüberschreitungen zu verdecken. Es ist bisher schon hinlänglich darauf verwiesen worden, wie viele einzelne Posten unrichtig in diese Abtheilung versetzt worden sind. Die nicht hieher gehörigen sind:

- | | |
|---|---------------|
| a. die in der ersten Abtheilung erwähnten Ausgaben für Lithographiekosten, Mobilien und Büreaubedürfnisse | Fr. 1,009. 37 |
| b. die Redaktions- und Uebersetzungskosten des Militärstrafgesetzbuches | „ 571. — |
| c. Reisekosten für eine Sendung nach Freiburg | „ 16. 50 |
| d. Reisekosten für eine Sendung nach Straßburg | „ 192. 55 |
| e. Pulverproben | „ 1,000. — |

Hiezu kommen ferner die Ausgaben für Besorgung der Hafervorräthe, welche richtiger den Magazinkosten hätten beigeschrieben werden sollen, mit

„	141. 20
---	---------

Zusammen: Fr. 2,930. 62

Die Summe der wirklich hieher gehörigen Ausgaben reduziert sich daher auf Fr. 17,316. 34.

Was einzelne der hieher gehörigen Posten anbelangt, so hoffen wir einmal annehmen zu dürfen, daß in Zukunft die Schulrechnungen beförderlicher abgeschlossen werden, als es bei denjenigen von Lausanne und Winterthur aus den Jahren 1849 und 1850 der Fall war, so daß solche Nachträge für die Folge vermieden werden. Wenn ferner nachträgliche Vergütungen, wie diejenige an den Obersten der Kavallerie von Fr. 420 in Rechnung gestellt werden, sollte deutlicher angegeben werden, für welche Leistungen sie stattgefunden haben. Ueber die an das Finanzdepar-

tement des Kantons Luzern gemachte Rückvergütung von Fr. 5,210. 98, für Weinspenden an die eidgen. Truppen nach dem Einmarsch in Luzern im Jahr 1847, bemerken wir endlich, daß dieselbe ursprünglich auf die Stadt Luzern angewiesen war, auf erfolgte Reklamation aber vom Bundesrath durch Schlußnahme vom 19. Juni 1851 aus der Bundeskasse bezahlt und auf die Sonderbunds-kriegskostenrechnung gestellt worden ist.

b. Unterhalt der Bundespferde.

Der Amtsbericht schildert die Einrichtung, nach welcher der Bund eigene Pferde für die Schulen hält, als sehr vortheilhaft und verweist auf einen Nettogewinn von Fr. 9,385. 15, welcher sich dabei für die Staatskasse herausgestellt habe.

Die Spezialrechnung erzeigt hierüber folgende Ausgabeposten:

Vergütung an die Staatskasse für ein umgestandenes Pferd	Fr. 352. —	
Beforgungskosten der Pferde	„ 2,478. 27	
Ausgaben für Fourage	„ 7,411. 16	
Verschiedene Kosten (Transport, Schatzungen, Kurkosten u.)	„ 826. 12	
		Fr. 11,067. 55
Pferdekapitalkonto (Ankauf von Pferden)	„ 6,445. 98	
Für Ankauf von Heu in das Fouragemagazin Thun	„ 9,591. 40	
Für Ankauf von Hafer in		
b. Fouragemagazin Thun	„ 17,190. 01	
Für Ankauf von Stroh,		
Transport von Fourage		
und Abladen	„ 411. 96	
		„ 27,193. 37
		Fr. 44,706. 90

Wir erwarten, daß sich diese Einrichtung auch in Zukunft als vortheilhaft zeigen werde und sehen uns zu keinen weitem Bemerkungen veranlaßt.

Am Schlusse unserer Berichterstattung über die Militärausgabenrechnungen angelangt, sehen wir uns zu folgenden Anträgen veranlaßt:

I. Alle auf die allgemeine Militärverwaltung bezüglichen Ausgaben sind in Zukunft unter einer gemeinsamen Hauptabtheilung in folgenden Unterabtheilungen zusammen zu stellen:

1. Allgemeine Verwaltung.

- a) Gehalte und Taggelber der Angestellten des Departementes und des Kriegskommissariats (litt. a bis h der Rechnung).
- b) Taggelber des Chefs des Geniewesens u. s. w. (litt. i—m der Rechnung).
- c) Druckkosten.
- d) Kommissionen und Sendungen.

Die bisherige Abtheilung: allgemeine Verwaltung ist in Zukunft ganz wegzulassen. Die hier allein in Betracht kommenden kleinern Auslagen für Zimmerreinigung und kleinere Reparaturen können als „Verschiedenes“ der Abtheilung a beigezeichnet werden. In dieser Abtheilung a sind ferner auch alle außerordentlichen Ausgaben für Sekretariatsausküffe vorzutragen. Besondere Ausgaben für Anschaffung von Schreibmaterialien, anderer Büreaubedürfnisse und Möbeln sind auf die bei der Bundeskanzlei ausgeworfenen Kredite zu nehmen und durch die Bundeskanzlei zu verrechnen.

II. Die Kosten des Instruktionpersonalis des Genie, der Artillerie und Kavallerie sind gesöndert aufzuführen.

III. Die Rechnungen der Militärschulen sind nach einem für alle Schulen übereinstimmenden Schema auszustellen und alle einzelnen gleichartigen Ausgaben unter die aufgestellten Hauptrubriken zu subsummiren, so daß also z. B. in einer Schule die Ausgaben für Besoldung, Fourage etc. nicht unter verschiedenen Posten aufgetragen werden dürfen.

IV. Diejenigen Inspektoren, welche die Pferde-rationensentschädigung beziehen, aber kein eigenes für den Dienst zugerittenes Reitpferd besitzen, sind eingeladen, ein solches zu halten.

V. Alle Ausgaben sind sorgfältig unter diejenigen Kredite zu stellen, welche das Budget bewilligt hat, und in die Rubrik Unvorhergesehenes dürfen daher nur solche Ausgaben gestellt werden, welche sich unter keinen Budgetposten subsummiren lassen.

VI. Der Bundesrath wird eingeladen zu untersuchen, ob es in ökonomischer Hinsicht nicht vortheilhafter wäre, wenn in Zukunft in Thun ein beständiges, dem Oberkriegskommissär auf passende Weise untergeordnetes Kriegskommissariat mit fixer Besoldung errichtet würde.

D. Finanzdepartement.

Die ausbezahlten fixen Gehalte gehen mit dem Voranschlag konform; dagegen erscheinen für die Verwaltungskosten der Kapitalien und Liegenschaften Fr. 2806. 78 in der Rechnung, während das Budget hiefür nur Fr. 1500 bewilligte. Unter diesen Ausgaben erscheinen die Banken von Bern, Basel und Zürich mit Fr. 546. 61 Depositengebühren für die daselbst aufbewahrten Schuldtitel. Ferner die Kosten für die Verwaltung der schon im Mai 1851 verkauften Liegenschaft in Rapperschwyl,

im Betrage von Fr. 1582. 13, worunter namentlich für ein übliches Abendessen nebst Trunke für den Gemeinderath in Rapperschwyl, bei Anlaß der Rauffertigung, mit Fr. 22 erscheinen.

Wenn auch die Eidgenossenschaft, ohne den Zinsverlust in Anschlag zu bringen, bei diesem Heimwesen Fr. 14,000 einbüßte, so lag dennoch der Verkauf im Interesse des Fiskus, weil sonst die Verwaltungskosten das Kapital aufgezehrt hätten; denn in den letzten drei Jahren sind an solchen Kosten nicht weniger als Fr. 3559. 85 eingebüßt worden.

Als fernere Verwaltungskosten der Kapitalien erscheinen Fr. 222 für Bewachung der Staatskasse; Fr. 229. 69 Verwaltung der Allmend in Thun, und Fr. 226. 35 für Betreibungskosten zc.

Für Revisionsarbeiten waren im Voranschlag Fr. 1600 ausgeworfen, dagegen Fr. 2070 verwendet worden; und zwar für Revision der Militärrechnungen Fr. 715. 60, Post- und Zollrechnungen Fr. 1355. Wenn zwar diese Ausgabe etwas hoch erscheinen mag, so dürfte es dennoch im Interesse der Verwaltung liegen, wenn auch in Zukunft die Revision auf ähnliche Weise beibehalten würde.

Für Unvorhergesehenes war im Budget nichts ange-
setzt; ausgegeben wurden Fr. 1200, Gratifikation an den Staatskassier und Staatsbuchhalter, von je Fr. 600. Ueber diese Creditüberschreitung, so wie über alle übrigen, wird der Bundesrath nachträglich die Sanktion der Bundesversammlung einholen. Im Uebrigen bestätigen wir das vom Bundesrathe in seinem Amtsberichte Gesagte, nämlich: „daß in Zukunft solche Gratifikationen vermieden werden möchten.“

Zu weitem Bemerkungen über Lit. D, Finanzdepartement, sehen wir uns nicht veranlaßt.

E. Handel- und Zolldepartement.

Es sind verausgabt:

a. für Gehalte	Fr. 9,100. —	
b. { „ Reisen	} —————	Fr. 15,077. 30
{ „ Experten zc.		
Der Voranschlag hat nur enthalten:	„ 12,700. —	

Also Ueberschreitung: Fr. 2,377. 30

Der Nachweis im Bericht des Bundesrathes (Fol. 136).

Zu b. „Reisen zc.“ enthält in Nr. 3 als Ausgabe für einen dritten Kopisten und für provisorische Aus-
hülfe im Revisionsbureau nur Fr. 1645. 76, während dafür verausgabt wurden Fr. 2443. 19.

F. Post- und Baudepartement.

(Ohne Bemerkung.)

G. Justiz- und Polizeidepartement.

(Ohne Bemerkung.)

IV. Abschnitt.

Regalien und Verwaltungen.

A. Zollverwaltung.

Die Gesamtausgabe beträgt	Fr. 2,146,132. 92
Der Voranschlag berechnete	„ 2,187,000. —
Weniger Ausgaben:	Fr. 40,868. 08

Bei einzelnen Rubriken ist indessen der Voranschlag überschritten, als:

a. Gehalte bei den Zollstätten . . .	Fr. 5,201. 15	
b. Materialanschaffun- gen	„ 8,259. 33	
c. Schneebruchkosten . . .	„ 5,216. 13	
	<hr/>	Fr. 17,676. 61

Zu a. Der Nachweis des Bundesrathes Fol. 137 erwähnt zwar eine Ersparniß von Fr. 2783. 43 auf den Gehalten im Allgemeinen, weil auch auf jenen der Zolldirektionen Fr. 6984. 58 weniger ausgegeben worden; allein nach dem Grundsatz, daß die für den einen Posten bewilligten und nicht verwendeten Kredite deshalb nicht für andere Posten als bewilligt anzusehen sind, stellt sich die oben gezeigte Ueberschreitung der Gehalte für Zollstätten=Angestellte heraus. Zur Rechtfertigung dieser Ueberschreitung wird auf den Geschäftsbericht verwiesen, wo auf Fol. 173 zc. gezeigt ist, daß in Folge der Aufstellung der VI. Zolldirektion eine namhafte Vermehrung der Nebenzollstätten stattgefunden zc. zc. (Fol.174.) Im Ganzen wurden 30 neue Zollstätten errichtet.

Die Untersuchung der Rechnungen zeigt ferner, daß die Ersparniß auf den Gehalten der ordentlichen Angestellten durch Ausgaben für provisorische Angestellte aufgewogen wird, welsch' letztere Ausgabe theils unter der Rubrik „Büreaukosten“, theils unter jener „Unvorhergesehenes“ verrechnet wird.

Zu b. Material. Der Nachweis im Bericht des Bundesrathes giebt die Mehrausgabe irrig zu Fr. 5152. 68 an. Auch hier ist auf den Geschäftsbericht Fol. 178 zc. zu verweisen.

Die Bekleidung und Bewaffnung von 17 neu aufgestellten Grenzwächtern, Anschaffungen für 30 neue Zollstätten rechtfertigen zur Genüge diese Ueberschreitung des Voranschlags, und zwar um so mehr, als ein großer Theil des Materials bleibenden Werth hat und zur Vermehrung des Mobilieninventars beiträgt.

Zu c. (Schneebruchkosten.) Die Nothwendigkeit, die Gotthardstraße jederzeit offen zu halten, steigert das Maß dieser Ausgabe je nach dem Schneefall, welcher durch keinen Voranschlag zum voraus bestimmt werden kann.

Im Nachweis des Bundesrathes wird bei „E. Gränzschutz“ irrig eine Ueberschreitung des Voranschlags angegeben, da im Gegentheil eine Ersparniß von Fr. 5152. 68 sich zeigt.

Unter der Rubrik „Unvorhergesehenes“ sind die hauptsächlichsten Posten:

a. Ankauf eines Hauses in Faby und eines Bauplazes in Perly	Fr. 5,901. 21
b. Neubauten in Perly und Bireloup, Baureparationen in verschiedenen Zollstätten und Beiträge für solche an Kantone	„ 13,998. 88
c. Zollrückvergütungen	„ 6,387. 60
d. Aushülfe für Bureauarbeiten, Münzsortirung, Entschädigungen für Extragränzwachtdienste, Spetterlöhne u. s. w. . . .	„ 2,605. 30
e. Prozeßkosten, Entschädigungen laut Urtheil	„ 1,651. 55
f. Verschiedenes	„ 639. 22
Zusammen:	<hr/> Fr. 31,183. 76

Zu a. und b. Mit Beziehung auf die bezüglichen Angaben des Geschäftsberichts Fol. 174 hat sich die Kommission von der Nothwendigkeit dieser Ankäufe und Bauten überzeugt und findet sich dießfalls, so wie in Betreff der übrigen Posten, auch abgesehen davon, daß der Voranschlag hier nicht überschritten worden, zu keiner Bemerkung veranlaßt.

Betreffend die Form der Rechnung, so ist den letztjährigen bezüglichen Beschlüssen nachgekommen worden und es ist als ein durch den Drang der Geschäfte entschuldbares Versehen anzunehmen, wenn ausnahmsweise fremdartige Posten unter eine nicht passende Rubrik gebracht sind.

Noch ist herauszuheben, daß bezüglich der Anschaffungen von Material, Büreaubedürfnissen u. dgl. nicht überall das Visum des betreffenden Zolldirektors auf den Rechnungsbelegen vorhanden; vielmehr kommt dieses nur ausnahmsweise im IV. Zollbezirke vor.

Es ist zu gewärtigen, daß in Zukunft dafür gesorgt werde, daß keine Rechnungen für Anschaffungen u. dgl. ohne die vorherige erforderliche Guttheißung zur Zahlung gewiesen werden.

Die Rechnung erzeigt eine Ausgabe von

Fr. 4,430. 04

Im Budget waren bewilligt

„ 2,540. --

Mehrausgabe: Fr. 1,890. 04

Unter diesen Ausgaben erscheinen Fr. 1371. 36 für Anschaffung von Büchern aus der Grenus-Verlassenschaft und Beitrag zum Grenus-Denkmal. Ferner Fr. 406. 58 für Münzetaus-Geschenke. In wie fern, außer den fremden Regierungen, nur Solche, die sich

um das Münzwesen verdient gemacht haben, Etuis erhalten haben, ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich.

Der Geldverlust von Fr. 445 ist spezifizirt und monatweise geordnet ausgewiesen.

Weitere Bemerkungen haben wir keine zu machen.

B. Postverwaltung.

Die Ausgaben des Post- und Baudepartements haben die Summe von Fr. 30,897. 37 erreicht, während der Bütgetansatz dafür nur „ 17,400. —

betrug; also eine Mehrausgabe von Fr. 13,497. 37 die durch die Unkosten und außerordentlichen Honorare gerechtfertigt wird, die den fremden, zum Studium und zur Prüfung der in der Schweiz zu erbauenden Eisenbahnen herbeigerufenen Ingenieuren vergütet wurden.

Die Ausgaben der Postverwaltung erreichen die Summe von Fr. 3,211,104. 78¹/₂

Der Voranschlag im Bütget von 1851 betrug „ 3,033,000. —

Mehrbetrag: Fr. 178,104. 78¹/₂

Diese Differenz beruht

a.	auf Kosten für Postbüreaux und Depots	Fr. 17,571. 86
b.	„ „ „ Kondukteure	„ 616. 59
c.	„ „ „ Büreaux	„ 10,583. 25
d.	„ „ „ Postmaterial	„ 55,052. 31
e.	„ „ „ Transport	„ 108,544. 69 ¹ / ₂
f.	„ „ „ Verschiedenes	„ 11,966. 98
		<hr/>
		Fr. 204,335. 68 ¹ / ₂

Transport : Fr. 204,335. 68½

Dafür gehen ab für unter dem
Budgetvoranschlag gebliebene Dif-
ferenzen:

a. auf den Kosten für die Gene- raldirektion . Fr.	3,102. 85	
b. auf den Ko- sten für die Kreispostdi- rektionen . „	10,254. 38	
c. auf denjeni- gen für Kom- missäre und Reisekosten . „	3,894. 90	
d. auf denjeni- gen für Klei- dung . . „	5,478. 08	
e. auf denjeni- gen für Bau- ten . . . „	3,500. 69	
	<hr/>	„ 26,230. 90

Gleich jenseitiger Summe : Fr. 178,104. 78½

Obige Differenzen sind im Berichte des Bundesraths
aus einander gesetzt; die übrigen rechtfertigen sich folgen-
dermaßen :

1) Diejenigen auf den Postbüreau- und Depots-
kosten, durch die verhältnismäßige Vermehrung dieser
Büreaux und Depots;

2) diejenigen auf den Büreauskosten durch eine
Vermehrung von Zirkularen, Verzeichnissen, Formula-
ren und Drucksachen, welche in Folge der Einführung

des neuen Münzsystems und des neuen Posttarengesetzes nothwendig wurden;

3) diejenigen auf dem Postmaterial, sowol durch die Vermehrung der Unterhaltskosten dieses Materials, a^{us} auch durch den Bau von 32 neuen Wagen (zwei mehr als im vorigen Jahre) und durch die Möblirung der Lokalitäten der Generaldirektion, die früher von der Stadt Bern besorgt wurde;

4) diejenigen endlich auf den Transportkosten und auf verschiedenen Gegenständen durch die Vermehrung der Zahl der Postkurse, die Bervollkommnungen im Dienste und die entsprechenden Einnahmen.

Es muß jedoch anerkannt werden, daß, wie bedeutend auch die Ersparnisse sein mögen, die hinsichtlich der Bureaukosten während der vorjährigen Verwaltung erzielt wurden, diese Kosten im Allgemeinen immerhin noch allzu beträchtlich sind. Die Kommission anerkennt daher, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Bundesraths, welche in seiner Botschaft ausgesprochen wird, daß hinsichtlich dieser Ausgaben, welche in gewissen Büreaur ohne Rücksichtnahme auf die Preise und ohne Ausschreibung vorkommen, mit allzu großer Leichtigkeit gemacht werden, sich noch weitere Ersparnisse erzielen lassen.

Der Abschnitt über die Generalausgaben hat übrigens der Kommission zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben:

Sechs Wagen wurden von der Administration in Lyon bestellt. Die Kommission ist weit entfernt, solche im Auslande gemachten Bestellungen zu tadeln, die so-

wol zur Beschaffung von Modellen, als auch zur Vergewisserung, ob keine Ersparnisse auf den Preisen zu erzielen seien, von Nutzen sein können; aber sie wünscht dennoch, daß die Zahl dieser Bestellungen sehr beschränkt werde und daß die Administration immer, so viel als möglich, der einheimischen Industrie für die Erstellung der Wagen, sogar bei einer wirklichen Preisverschiedenheit, den Vorzug gebe.

In Betreff der Reparaturen und des Unterhalts des Materials hält die Kommission für passend, dieselbe Empfehlung in dieser Hinsicht an die Verwaltung zu erlassen, wie dieß bei Gelegenheit des Geschäftsberichts von 1850 geschah, nämlich, den Ausgaben dieser Art, die sehr weit gehen, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sich die Gewißheit zu verschaffen, daß diese Arbeiten überall dem geschicktesten und billigsten Arbeiter übergeben werden.

In Basel liegt der Kreispostdirektion eine Gemeindetaxe ob und der Generaldirektion in Bern werden Militäreinquartirungen auferlegt. Es schien der Kommission hinsichtlich dieser, der Eidgenossenschaft aufgebürdeten Lasten, ein Mißbrauch zu herrschen und die Verwaltung sollte eingeladen werden zu prüfen, ob die erwähnten Verpflichtungen nicht widerrechtlich den eidgenössischen Posten auferlegt sind.

Beim Abschlusse dieses Berichts über die Posten und öffentlichen Arbeiten beantragt die Kommission:

1) Es sei die früher von der Bundesversammlung angenommene Bestimmung, betreffend die Führung der Kassenbücher der verschiedenen Postkreise, nach Rubriken für jede Haupteinnahme oder Hauptausgabe in diesem

Sinne zu modifiziren, daß diese Bücher in Zukunft einfacher, jedoch regelmäßig geführt werden sollen und so, daß zu jeder Zeit über den Stand der Kasse Rechenschaft gegeben werden kann.

2) Es sei der Bundesrath einzuladen, dafür zu sorgen, daß in jedem Hauptbureau der Postverwaltung ein Briefkopierbuch gehalten werde, in welches alle Missionen oder Schreiben von einiger Wichtigkeit *in extenso* und die übrigen im Auszug kopirt werden.

3) Es sei der von der Postverwaltung angenommene Grundsatz, in Betreff eines gleichförmigen Rabatts oder einer Abschreibung von 10 % für Minderwerth, welche alljährlich auf das Inventar des Postmaterials gebracht wird, in der Weise zu modifiziren, daß das jedes Jahr anzufertigende Inventar über die Wagen zc., welche der Eidgenossenschaft angehören, auf dem in Folge stattgefundener Schätzung eines jeden dieser Wagen sich ergebenden wahren Werthe beruhe.

Generalrechnung und Vermögensstatus.

Dieser erzeugt: Fr. a. W. Fr. n. W.

- a) an Immobilien,
- b) angelegten Kapitalien, c) Guthaben und Vorschüssen,
- d) Mobilien und
- e) Kassafaldo, zusammen Aktiva . 9,359,859. 06½ = 13,538,656. 32

Fr. a. W.

Fr. n. W.

Transport: 9,359,859. 96½ = 13,538,656. 32

Dagegen an Staatsanleihen, Hypothekarschuld, Guthaben der Kantone für Postmaterial und Depositum der Sonderbundskaſſe — Paſſiva

2,947,181. 78 = 4,301,219. 38

Bleibt reiner Vermögensbestand . .

6,412,677. 28½ = 9,237,436. 94

Zu a. (Immobilien.) Neben den hier verzeichneten sind noch die von der Zollverwaltung angekauften Liegenschaften vorhanden, welche dormalen aber noch im Mobilieninventar enthalten sind, als die Zollhäuser in Fahy, Perly und Bireloup, zusammen Fr. 15,328.

Auf der in Folge Verkauf abgeſchriebenen Liegenschaft in Rapperschwyl erlitt die Eidgenossenschaft einen Kapitalverlust von Fr. 14,500 a. W. ohne Berechnung des Zinsverlustes, der Gant, Reparations- und Verwaltungskosten von circa Fr. 3000.

Zu b. (Kapitalien.) Unter den Kapitalien des Kriegsfonds erscheinen auch jene Fr. 49,533. 48, welche unter den Passiven als Schuld der Postverwaltung für Postmaterial aufgetragen sind. Da nach dem Vorschlag für 1852 das Guthaben aller Kantone eingelöst werden soll, so wird nach der gänzlichen Einlösung es sich auch als zweckmäßig herausstellen, diesen Posten in derjenigen Form in der Rechnung zu behandeln, welche bezüglich der Pulververwaltung u. angenommen ist, damit nicht durch alle künftigen Rechnungen hindurch die

Eidgenossenschaft als Gläubiger und Schuldner an sich selbst dargestellt werden muß.

Kapitalien des Grenus = Invalidenfonds. Die Liquidation dieser Erbschaft ist noch nicht beendigt und die Schlußrechnung deshalb noch zu gewärtigen.

Zu d. (Mobilien.) Die dießfälligen Inventarien sind nun vollständig vorhanden. Im Inventar über das Mobilien der Kanzleien sind indeß die letztjährigen Anschaffungen eingetragen, ohne daß angegeben ist, wo oder bei welchem Bureau die einzelnen Gegenstände vorhanden sein sollen. Dieser Mangel wäre zu ergänzen und für die Zukunft zu vermeiden.

Zu e. (Kasse.) Der effektive Bestand der Staatskasse auf 29. Dezember 1851 hat zufolge Kassabuch und damaliger Verifikation des Finanzdepartements nur betragen Fr. 436,585. 77½. Der laut Rechnung erzeigte Saldo ergab sich dadurch, daß noch bis Anfangs April auf alte Rechnung Einträge gemacht wurden, was geschehen muß, weil nicht schon am letzten Tage des Rechnungsjahrs alle Posten bereinigt sein können.

Die Verifikation der Kasse, vorgenommen durch Mitglieder der berichterstattenden Kommission am 15. April abhin, ergab an Einnahmen . . . Fr. 689,699. 28
Ausgaben . . . „ 164,092. 44

Kassasaldo . . . Fr. 525,606. 84

welcher Betrag richtig vorgefunden wurde, abzüglich der im laufenden Rechnungsjahr auf dem Zollbureau in Norschach entwendeten Summe von Fr. 4753. 73; außer diesem Baarvorrath in der Staatskasse finden sich auf gleiche Zeit circa Fr. 400,000 verfügbar in den Zolkassen. Indessen auch mit Zurechnung dieser Summe ist die durch Art. 40 der Bundesverfassung geforderte Baar-

summe nicht vorhanden; es darf demnach der frühere bezügliche Beschluß der Bundesversammlung erneuert werden: es möchte gesagt werden, daß in der Staatskasse der nach Art. 40 der Bundesverfassung erforderliche Baarvorrath allmählig beigebracht werde. Für die jüngste Vergangenheit und Gegenwart muß der Bedarf für die Münzeinwechslung entschuldigen.

Zu „Passivum der Postverwaltung.“ Dieses ist um Fr. 7500 a. W. stärker als in früherer Rechnung, weil das Guthaben der fürstl. Thurn- und Taris-schen Postverwaltung in Schaffhausen für Postmaterial nicht aufgeführt wurde. — Da von gleicher Seite noch weitere Entschädigungsansprüche für das Postregal selbst geltend gemacht werden wollen, so dürfte der Zustand der Passiven auch dermalen noch nicht vollständig festgestellt sein. Es wäre gewiß wünschbar, daß solche Fragen zur Erledigung gebracht würden; da indeß natürlich die Eidgenossenschaft nicht als Klägerin aufzutreten hat, so könnte sie in ihrer Stellung die Erledigung nur durch Provokation oder sonst geeignete Maßnahmen befördern. — Da dem Vernehmen nach der Lit. Bundesrath wirklich dieses Geschäft wieder aufgegriffen hat, so enthebt sich die Kommission für einmal eines bestimmten Antrages.

Schlusstrag.

Der Staatsrechnung für das Jahr 1851 wird von der Bundesversammlung die Genehmigung erteilt.

Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1851 und über die Staatsrechnung von demselben Jahre.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1852
Date	
Data	
Seite	367-464
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 912

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.